This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Verband der Bureauangestellten
und der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen
:: und Berufsgenossenschaften Deutschlands ::
Sitz Berlin

UC-NRLF
$B 94 775

Die staatliche Pensionsversicherung

Zusatzversicherung
oder
Ausbau der Invalidenversicherung?

Eine Darstellung und Kritik der Vorschläge der Reichsregierung in Sachen der staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten

Berlin 1908
Verlag des Verbandes der Bureauangestellten
Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften
Deutschlands (C. Giebel, Berlin, Linienstraße 8)

YC 86275

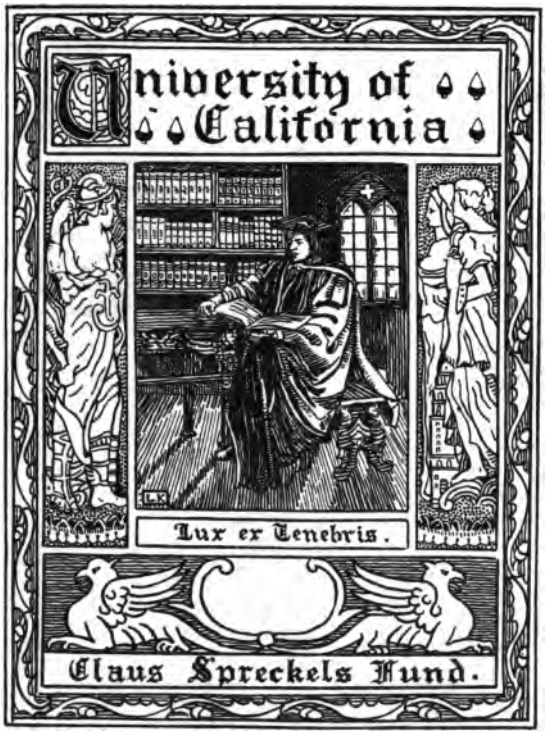
University of California
Lux ex Tenebris.
Claus Spreckels Fund.

Verband der Bureauangestellten
und der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen
:: und Berufsgenossenschaften Deutschlands ::
Sitz Berlin

Die staatliche Pensionsversicherung

Zusatzversicherung
oder
Ausbau der Invalidenversicherung?

Eine Darstellung und Kritik der Vorschläge der Reichsregierung in Sachen der staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten

Berlin 1908
Verlag des Verbandes der Bureauangestellten
und der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften
Deutschlands (C. Giebel, Berlin, Linienstraße 8)

SPREOKELS

HD 7102
.G4V4

Inhalts-Angabe.

	Seite
Vorwort	3
Unsere Forderungen	4
Die II. Denkschrift der Reichsregierung	5
1. Form der Versicherung.	
2. Erweiterung der Invalidenversicherung.	
3. Die Anfügung neuer Lohnklassen.	
4. Berufsinvalidität.	
5. Befreiung der Privatangestellten von der reichsgesetzlichen Invaliden-Versicherung 2c.	
6. Errichtung einer besonderen Pensions- u. Hinterbliebenen-Versicherungsanstalt.	
7. Umfang der Versicherung.	
8. Leistungen und Beiträge.	
9. Sonderansprüche für weibliche Versicherte.	
10. Organisation und Verfahren.	
11. Schlußbemerkung.	
Allgemeine Kritik	12
1. Reform der Arbeiterversicherung.	
2. Neuer Mittelstand.	
3. Entwickelung der Pensionsversicherungsfrage.	
4. Form der Versicherung.	
5. Beiträge der Zusatzversicherung.	
6. Leistungen der Zusatzversicherung.	
7. Ersatzinstitute.	
8. Selbstverwaltung.	
Die Sonderversicherung	16
1. Stellungnahme des „Hauptausschusses".	
2. Stellungnahme der Parteien.	
Ausbau der Invalidenversicherung	17
1. Forderungen der Minderheit.	
2. Forderungen der Gewerkschaften.	
3. Anfügung neuer Lohnklassen.	
4. Einführung der Berufsinvalidität.	
5. Herabsetzung der Altersgrenze.	
6. Mehrbelastung des Reichs.	
7. Mehrbelastung der Landesversicherungsanstalten.	
Die Zusatzversicherung	20
1. Volkswirtschaftliche Gefahren der Zusatzversicherung.	
2. Herausfallen der niedrig entlohnten Privatangestellten aus der Zusatzversicherung.	
3. Soziale Scheidung der Angestellten.	
4. Beginn der Versicherungspflicht.	
5. Einführung einer oberen Altersgrenze.	
6. Freiwillige Versicherung.	
7. Höherversicherung.	
8. Uebergangsbestimmungen.	
9. Freiwillige Fortsetzung der Versicherung.	
10. Rückzahlung der Beiträge.	
11. Bemessung der Beiträge.	
12. Bemessung der Renten.	
13. Berechnung der Ansprüche.	
14. Die Wartezeit.	
15. Witwen- und Waisenversicherung.	
16. Abstufung der Beitragslast.	
17. Die Vorteile der Invalidenversicherung.	
18. Organisation d. Versicherung.	
19. Sonderansprüche der weiblichen Versicherten.	
20. Ausbau der Invalidenversicherung.	

Vorwort.

Die Denkschrift der Reichsregierung an den Reichstag, betreffend die **Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten**, hat diese sozialpolitisch so außerordentlich wichtige Frage in ihrer ganzen Breite noch einmal aufgerollt. Hoffentlich zum letzten Male. Denn die Pensionsversicherung wird nun bald ein Jahrzehnt lang in der Oeffentlichkeit erörtert. Als das Ergebnis dieser Erörterungen glauben wir feststellen zu können, **daß eine so umfassende Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge, wie sie von der Mehrheit der Privatangestellten gewünscht wird, bei weitem höhere Kosten verursacht, als die Privatangestellten ohne Schädigung ihrer sonstigen Interessen aufbringen können.** Das ergibt sich auch unzweideutig aus der Denkschrift der Reichsregierung.

Hiernach kommen wir zu dem Schluß, **daß die Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge zunächst nur in wesentlich bescheidenerem Umfange eingeführt werden kann, und daß dies am versicherungstechnisch vorteilhaftesten und sozialpolitisch zweckmäßigsten durch den Ausbau der Invalidenversicherung zu ermöglichen ist.** Der weiteren Entwicklung der Arbeiterversicherung muß es dann vorbehalten bleiben, später höhere Leistungen einzuführen.

Durch eine Sonderversicherung würden übrigens weite Kreise unserer Berufsgenossen von der Pensionsfürsorge ausgeschlossen bleiben.

Dies sucht die vorliegende Schrift nachzuweisen.

Möge die darin an der Denkschrift der Reichsregierung wie an dem Gedanken der Sonderversicherung geübte Kritik die Beachtung der gesetzgebenden Körperschaften finden und sie veranlassen, die Vorarbeiten für eine umfassende Reform der Arbeiterversicherung so zu fördern, daß die in dieser Schrift niedergelegten Forderungen nach einem gerechten **Ausbau der Invalidenversicherung zu einer Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der gesamten arbeitenden Klassen** baldigst verwirklicht werden.

Der Vorstand des Verbandes der Bureauangestellten
und der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften Deutschlands.

194389

Der Verband der Bureauangestellten

und der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen
:· und Berufsgenossenschaften Deutschlands ·:

fordert gegenüber den **Regierungsvorschlägen** in der Frage der **staatlichen Pensionsversicherung:**

Einheitliches Arbeiterversicherungs-Recht; keinerlei Sonderversicherung, sondern **Ausbau der Invalidenversicherung** nach folgenden Gesichtspunkten:

Erweiterung des Kreises der Versicherten
Einkommensgrenze von 5000 Mark
Verbesserung des Invaliditätsbegriffes
Ausgestaltung des vorbeugenden Heilverfahrens zu einer Pflichtleistung
Einführung der Hinterbliebenen-Versicherung
Altersrente vom 65. Lebensjahre
Erhöhung der Renten; eventuell Abänderung des Rentenberechnungsmodus
Anfügung fünf neuer Lohnklassen
Verdoppelung der Beiträge, progressiv steigend von 2 % des durchschnittlichen Lohnes in der untersten bis 8 % in der höchsten Klasse
Fortfall aller Beitragsrückzahlungen
Erhöhung des Reichszuschusses (Zuführung des Witwen- und Waisenversicherungsfonds)
Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen
Volle Selbstverwaltung der Versicherten.

Sollte den Privatangestellten dennoch eine **Sonderversicherung** aufgezwungen werden, so fordert der Verband:

Präzise Abgrenzung des Kreises der Versicherten, insbesondere Einbeziehung der Bureauangestellten aller Branchen
Unzulässigkeit der freiwilligen Höherversicherung
Abkürzung der Wartezeit für Invalidenrente auf 5 Jahre
Progressive Steigerung der Beiträge
Fortfall aller Beitragsrückzahlungen
Reichszuschuß
Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen
Verwaltungsgemeinschaft mit der Invalidenversicherung
Unzulässigkeit der Ersatzversicherung bei Privatinstituten
Verbot der Betriebspensionskassen (Ueberweisung der darin angesammelten Gelder an die staatliche Versicherung, dafür entsprechende Abkürzung der Wartezeit)
Volle Selbstverwaltung der Versicherten.

Die II. Denkschrift der Reichsregierung.

Unterm 11. Juli 1908 ist dem Reichstage die vor längerer Zeit in Aussicht gestellte weitere „Denkschrift, betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten" zugegangen. Wir geben im folgenden zunächst das Wesentlichste dieses Aktenstückes wieder. Im weiteren wird dann unsere Stellungnahme dazu präzisiert werden. Die Regierung will zunächst nichts als eine möglichst breite Erörterung der Sachlage; sie vermeidet es daher, sich nach irgend einer Richtung hin zu binden. Sagt doch der Staatssekretär in dem Begleitschreiben zu der Denkschrift:

„Zu der wirtschaftlich und politisch gleich bedeutungsvollen Frage, ob, in welcher Form, und in welchem Umfang eine reichsgesetzliche Privatangestelltenversicherung alsbald eingeführt werden soll, nimmt die Denkschrift einstweilen keine bindende Stellung. Sie will zunächst nur den Beteiligten eine Uebersicht darüber ermöglichen, welche Beiträge sie leisten müssen, wenn beabsichtigt wird, den Privatangestellten und ihren Hinterbliebenen eine Versorgung in dem für die einzelnen Rentenbezüge erkennbar gemachten Umfange zu sichern. Zugleich erörtert sie kritisch die verschiedenen bisher für die Organisation einer solchen Versicherung gemachten Vorschläge. Indem die Denkschrift auf diese Weise die Gesamtheit der Beteiligten erneut zur Kritik aufruft, hofft sie eine Grundlage zu schaffen, auf der sich binnen möglichst kurzer Frist feste Beschlüsse für die endgültige Ordnung der so bedeutsamen Frage aufbauen können."

Der Staatssekretär von Bethmann-Hollweg hat in der Sitzung des Reichstages vom 2. Dezember 1907 diese Denkschrift in Aussicht gestellt, welche den Plan einer Privatangestelltenversicherung technisch erörtern und mit ihrer Veröffentlichung zunächst den Beteiligten die Möglichkeit gewähren sollte, ihrerseits die wirtschaftliche Durchführbarkeit und die wirtschaftlichen Folgen des Unternehmens zu beurteilen.

Sie enthält im Abschnitt I die Prüfung verschiedener Vorschläge über die Form der Versicherung und ihren Umfang, über die Leistungen und Beiträge sowie über die Organisation, das Verfahren und die etwaigen Uebergangsbestimmungen. Abschnitt II bespricht die Einwendungen gegen die Rechnungsgrundlagen der Denkschrift vom 14. März 1907 und die Einführung neuer Grundlagen an Stelle der alten. Abschnitt III bringt neue Berechnungen über die Belastung nach Maßgabe der veränderten Grundlagen und über die Mehrkosten, welche erwachsen werden, wenn innerhalb der vorgesehenen zehnjährigen Wartezeit gewisse Leistungen gewährt werden.

Form der Versicherung.

Die bisher zutage getretenen Ansichten über die Form der einzurichtenden Privatangestelltenversicherung faßt die Denkschrift wie folgt zusammen:

A. **Erweiterung der Invalidenversicherung** durch Anfügung neuer Lohnklassen unter gleichzeitiger tunlichster Annäherung des Begriffs der Invalidität im § 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes an Berufsinvalidität und unter Gewährung der Altersrente vom vollendeten 65. Lebensjahre ab.

B. **Befreiung der Privatangestellten von der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung** und Begründung einer **besonderen** Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherungsanstalt für Privatangestellte unter Einführung der Berufsinvalidität,

des Beginns der Altersrente vom vollendeten 65. Lebensjahre ab und Gewährung eines besonderen Reichszuschusses.

C. **Errichtung einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherungsanstalt für Privatangestellte** als zusätzliche Kasse neben der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung und der demnächst zu erwartenden Hinterbliebenenversicherung unter Einführung der Berufsinvalidität und der Gewährung der Altersrente vom vollendeten 65. Lebensjahre ab für diese Zusatzkasse.

Erweiterung der Invalidenversicherung.

Sie würde zunächst die Hinterbliebenenversicherung bis zur Einführung der allgemeinen Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter vertagen. Im übrigen werden gegen diesen Vorschlag noch folgende Bedenken geltend gemacht.

Die Aufügung neuer Lohnklassen.

Der Versicherte hätte es hiernach in der Hand, seinen Anspruch nicht nur hinsichtlich der Steigerungssätze, sondern auch hinsichtlich des Grundbetrages dadurch zu verbessern, daß er beim Einrücken in höhere, der Invalidität näherstehende Altersjahre Beiträge in den höchsten Lohnklassen zahlt. Jeder solche erst in höheren Lebensjahren sich vollziehende Uebergang eines Versicherten in höhere Lohnklassen verschlechtert naturgemäß die Finanzlage des Versicherungsträgers. Der Grundbetrag der Invalidenrente findet unter solchen Umständen nicht mehr seine Deckung durch die fünfhundert höchsten Beiträge. Diese Erscheinungen treten theoretisch schon bei der gegenwärtigen Gesetzeslage hervor, äußern jedoch praktisch einstweilen noch keine geradezu bedenklichen finanziellen Wirkungen, weil von dem freiwilligen Uebertritt in höhere Lohnklassen verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht wird, und weil die Abstände der Grundbeträge voneinander nur klein sind.

Solange nicht ausreichende Erfahrungen über die praktische Bedeutung der Bestimmungen in § 34 Abs. 3, 4 und § 36 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vorliegen, muß es deshalb bedenklich erscheinen, dem Invalidenversicherungsgesetz überhaupt neue Lohnklassen anzufügen. Keinesfalls aber würde es angehen, die Pensionsversicherung der Privatangestellten, welche in der Jugend meist in den untersten Lohnklassen Beiträge entrichten und mit steigendem Alter regelmäßig in die höheren Lohnklassen einrücken, in der gedachten Weise durch das Invalidenversicherungsgesetz zu regeln, solange die geltenden Bestimmungen über die Rentenberechnung aufrecht erhalten werden.

Berufsinvalidität.

Als ein ferneres Bedenken ist anzuführen, daß die überwiegende Mehrheit der Beteiligten die Einführung der Berufsinvalidität und den Beginn der Altersrente vom 65. Lebensjahre ab wünscht. Diese Wünsche sind bei der bisherigen Erörterung der Frage im allgemeinen nicht als unbillig bezeichnet und in den vorliegenden Ausführungen berücksichtigt worden. Sollen sie aber bei einer Privatangestelltenversicherung, die sich unmittelbar an die Invalidenversicherung anschließt, erfüllt werden, so müßte man die gleichen Bestimmungen auch für den Gesamtumfang der Invalidenversicherung treffen.

Die Bestimmung in § 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes hat nicht den Begriff der Berufsinvalidität einführen, sondern, wie es in den Motiven heißt: die komplizierte und infolgedessen schwer verständliche Berechnung im § 9 Abs. 3 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes über die Verdienstgrenze beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit beseitigen wollen.

Ohne ausdrückliche Aenderung des § 5 Abs. 4 würden also die Wünsche der Privatangestellten auf Einführung der Berufsinvalidität nicht erfüllt werden.

Die Einführung der Berufsinvalidität an Stelle der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit im § 5 Abs. 4 a. a. O. kann aber nicht in Aussicht genommen werden wegen der Höhe der Kosten, welche alsdann die Invalidenversicherung der Arbeiter erfordern würde.

Für die Versicherungsträger würde die Mehrbelastung zurzeit jährlich etwas mehr als das Doppelte betragen und mit der Steigerung der durchschnittlichen Jahresrente allmählich auf das Dreifache steigen.

Eine weitere Mehrbelastung würde infolge der gewünschten Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente auf das 65. Lebensjahr eintreten.

Befreiung der Privatangestellten von der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung und Errichtung einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherungsanstalt für Privatangestellte.

Einer vollständigen Ausscheidung der Privatangestellten aus der Invalidenversicherung stehen folgende Bedenken entgegen: Die Befreiung von der Invalidenversicherung würde für die jetzt dieser Versicherung unterstellten Privatangestellten empfindliche Schädigungen herbeiführen. Nach dem Invalidenversicherungsgesetz gewährt das Reich zu jeder Alters- und Invalidenrente einen jährlichen Zuschuß von 50 Mk. Die Weiterzahlung dieses Zuschusses auch für den Fall, daß an Stelle der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit des § 5 Abs. 4 a. a. O. die Berufsinvalidität tritt, verbietet sich, wie bereits früher hervorgehoben ist, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs und aus sozialpolitischen Gründen. Die Privatangestellten würden somit künftig den Reichszuschuß entbehren müssen und dadurch finanziell erheblich geschädigt werden.

Durch die Befreiung der Privatangestellten von der Invalidenversicherung würde der Kreis der dieser Versicherung unterstellten Personen wesentlich eingeschränkt werden. Jedenfalls kann eine Verminderung des Kreises der nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherten Personen wegen der Ungewißheit der finanziellen Tragweite nicht befürwortet werden.

Errichtung einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherungsanstalt für Privatangestellte neben der reichsgesetzlichen Invaliden- und der zu erwartenden Hinterbliebenenversicherung.

Die vorstehend erörterten Schwierigkeiten und Nachteile werden vielleicht zu vermeiden sein, wenn zunächst die Privatangestellten in der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung verbleiben und die entsprechenden Renten beziehen, sobald der Versicherungsfall nach dem Invalidenversicherungsgesetze gegeben ist. Tritt vorher Berufsinvalidität ein, so hätte eine zu errichtende Anstalt nach den für sie maßgebenden Bestimmungen die Berufsinvalidenrente zu gewähren, zu welcher vom Zeitpunkte des Eintritts der reichsgesetzlichen Invalidität ab die reichsgesetzliche Invalidenrente nebst Reichszuschuß hinzutritt, sofern die Ansprüche aus dieser Versicherung gemäß §§ 46, 53 a. a. O. nicht erloschen sind. Dasselbe würde für die Gewährung der Altersrente der Fall sein. Zu der schon im Alter von 65 Jahren von der neuen Anstalt zu gewährenden Altersrente würden vom vollendeten 70. Lebensjahre ab die reichsgesetzlichen Bezüge mit Einschluß des Reichszuschusses treten. In gleicher Weise würden die Hinterbliebenenbezüge, welche von der neuen Anstalt gewährt werden, sobald die allgemeine Hinterbliebenenversicherung eingeführt wird, um die Bezüge aus dieser Versicherung erhöht werden. Aehnliche Einrichtungen findet man für die der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung unterstellten Personen bei fast allen zur selbständigen Durchführung der Invalidenversicherung zugelassenen Kasseneinrichtungen; sie gewähren neben Hinterbliebenenbezügen in besonderen Abteilungen unter Zugrundelegung des Begriffs teils der reichsgesetzlichen Invalidität, teils der Berufsinvalidität ihren Mitgliedern Zuschußrenten zur reichsgesetzlichen Rente oder vom Eintritte der Berufsinvalidität ab vorweg die Berufsinvalidenrenten. Auf diese Weise hätte man es in der Hand, die Pensions- usw. Bezüge der Privatangestellten ähnlich zu gestalten wie diejenigen der Reichs- und Staatsbeamten. Vorbehalten bleibt die Entschließung darüber, inwieweit diese Beiträge im Wege gesetzlichen Zwanges den Privatangestellten und ihren Arbeitgebern auferlegt werden sollen.

Umfang der Versicherung.

Soll die neue Versicherung alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten männlichen oder weiblichen Privatangestellten vom vollendeten 16. Lebensjahre ab umfassen, so wird der Kreis der Versicherten im allgemeinen in Anlehnung an die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 u. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes abzugrenzen sein.

Die Versicherungspflicht an eine obere Gehalts- oder Lohngrenze zu binden, könnte in Uebereinstimmung mit der Mehrheit der Beteiligten nicht angeraten werden, wohl aber wird die Rücksicht auf die finanzielle Sicherheit erfordern, daß derjenige Gehaltssatz, nach dem Beiträge und Leistungen bemessen werden, einen bestimmten Höchstsatz nicht übersteigt. Auch an einen Mindestbetrag wird die Versicherungspflicht nicht zu binden sein.

Dagegen wird es nötig sein, den Kreis der zum Eintreten in die neue Privatangestelltenversicherung verpflichteten Personen in bezug auf die höheren Altersjahre einzuschränken. Wird neben den Hinterbliebenenbezügen die Pension vom Eintritte der Erwerbsunfähigkeit an nach 10jähriger Wartezeit gewährt, ohne daß es nach vollendetem 65. Altersjahre des Nachweises der Invalidität bedarf, so ergibt sich bei den später berechneten Rentensätzen ohne Verwaltungskosten und Kosten der Heilfürsorge usw. für alle männlichen Privatangestellten eine jährliche Durchschnittsprämie von **6,64** % des Einkommens. Diese Prämie reicht auch zur Deckung der noch zu erwartenden Ansprüche von einem im Alter von 59 bis unter 60 Jahren in die Versicherung eintretenden Privatangestellten aus. Gegen die freiwillige Selbstversicherung der „freien Berufe" bestehen ernste Bedenken. Die gleichen Gründe, welche gegen die Zulassung der freiwilligen Versicherung angeführt sind, sprechen auch gegen die Zulassung der Pflichtversicherten in höherer Gehaltsklasse nach eigener Wahl. Im Interesse der Pflichtversicherten wird man dagegen während der Uebergangszeit — etwa für die Dauer von 5 Jahren — zulassen können, die Erhöhung des Anspruches durch Anrechnung von Dienstjahren gegen eine entsprechende Einzahlung für den einzelnen Fall mit der Maßgabe herbeizuführen, daß diese Vergünstigung nur auf die tatsächlich zurückgelegten Dienstjahre und die Gehaltsklasse ausgedehnt werden kann, in welcher der Versicherte zur Zeit der Inanspruchnahme der Vergünstigung versichert ist. Die Zulassung der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung (nach dem Ausscheiden aus der Zwangsversicherung) gegen Zahlung des vollen Beitrags ist bei der späterhin vorgeschlagenen Bemessung der Renten und Beiträge unbedenklich. Dasselbe trifft für die Aufrechterhaltung des nach Ablauf der Wartezeit erworbenen Anspruches zu.

Leistungen und Beiträge.

Die Privatangestellten erstreben allgemein für den Invaliditätsfall eine weitergehende Fürsorge als sie durch das Invalidenversicherungsgesetz vorgesehen ist, und für den Todesfall die Versorgung ihrer Hinterbliebenen durch Renten. Außerdem wird eine ausreichende Heilbehandlung in Krankheitsfällen ähnlich wie im § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes zur Abwehr frühzeitigen Eintritts der Erwerbsfähigkeit gewünscht. Die Invalidenrente soll bereits bei eingetretener Unfähigkeit zur Berufsarbeit gewährt werden. In dem Berichte der Siebenerkommission an den Hauptausschuß wird im Leitsatz 17 vorgeschlagen, den Beitrag auf durchschnittlich 10% des jeweiligen Gehaltes zu bemessen. Ein großer Teil der Beteiligten hält dagegen diese Belastung für zu hoch und erklärt, daß die Beteiligten nicht in der Lage seien, so hohe Beiträge für Versicherungszwecke zu ersparen. Wertvolle Unterlagen zur Beurteilung dieser Frage bieten die von den Angestellten selbst durchgeführten Erhebungen im Jahre 1903 über den Umfang der bereits bestehenden Fürsorge für Privatangestellte. Im Verhältnis zu dem nach diesen Erhebungen sich ergebenden Durchschnittseinkommen eines Privatangestellten von **2042,38** Mk. (!) werden darnach für Versicherungszwecke 6⅜ % ausgegeben. Im Hinblick auf diese von einem Teil der Arbeitgeber und Arbeitnehmer schon jetzt freiwillig geleisteten Versicherungsbeiträge wird in den folgenden Berechnungen erörtert werden, welche Leistungen an Pension und Hinterbliebenenversorgung gewährt werden können, wenn die den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen aufzuerlegenden Beiträge im Durchschnitt auf **8 % des versicherten Einkommens** bemessen werden. Es dürfte sich empfehlen, die Invaliditätsgrenze, die für die Reichs- und Staatsbeamten gilt, auch für die neue Versicherung einzuführen, mit anderen Worten, den Versicherten, dessen Invalidität festzustellen ist, mit einem körperlich und geistig gesunden Privatangestellten von ähnlicher Ausbildung oder gleichwertigen

Kenntnissen und Fähigkeiten in irgend einer durch die neue Versicherung erfaßten Berufsstellung zu vergleichen. Wird Invalidität bereits dann angenommen, wenn die Erwerbsfähigkeit auf die Hälfte herabgesetzt ist, so verbleibt dem Invaliden noch ein wesentlicher Teil seiner Arbeitskraft, die er nutzbringend verwenden kann und soll. Für den Fall des weiteren Sinkens der Erwerbsfähigkeit kann vom Eintritt der allgemeinen Erwerbsunfähigkeit ab von der überwiegenden Mehrzahl der Privatangestellten ein Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente erworben werden. Da in letzterem Falle die Rente gewährt wird, sobald die allgemeine Erwerbsfähigkeit bis auf $^1/_3$ herabgesunken ist, so muß es als ausreichend erachtet werden, wenn die Privatangestellten- und die reichsgesetzliche Invalidenrente zusammengenommen dem durch die Verminderung der Arbeitskraft verursachten Ausfall an Arbeitsverdienst annähernd gleichkommen. Nach dem Vorstehenden wären die Pensionsleistungen so einzurichten, daß ihr Jahresbetrag im Gesamtdurchschnitt beim Eintritt der reichsgesetzlichen Invalidität etwa $^2/_3$ und beim Eintritt der Berufsinvalidität etwa die Hälfte des Durchschnittseinkommens erreicht. Im übrigen würden für die Bemessung der neuen Bezüge ein Grundbetrag und der Zahl der errichteten Beiträge entsprechend Steigerungssätze vorzusehen sein. Da nach den Erhebungen von 1903 das durchschnittliche Jahreseinkommen eines Privatangestellten rund 2100 Mk. beträgt, so würde die Anfangspension sich auf 420 Mk. und die durchschnittliche Gesamtpension beim Eintritt der Berufsinvalidität auf 1050 Mk. berechnen. Zu diesem Anspruch tritt bei Eintritt der reichsgesetzlichen Invalidität die Invalidenrente hinzu, für die im vorliegenden Fall die Sätze der Lohnklasse V in Anrechnung zu bringen sein würden. Dieser Anspruch berechnet sich bei regelmäßiger Beitragsentrichtung von jährlich 50 Beiträgen nach Ablauf von 40 Versicherungsjahren auf 390 Mk. Der Gesamtanspruch würde somit 68,6% des durchschnittlichen Jahreseinkommens der Privatangestellten erreichen. Für die Privatangestelltenversicherung ist eine längere Wartezeit als im Invalidenversicherungsgesetz unbedingt notwendig. Bei den hier angestellten Berechnungen ist davon ausgegangen, daß die Wartezeit für die Privatangestelltenversicherung auf 120 Beitragsmonate festzusetzen wäre. Eine solche längere Wartezeit ist für die Privatangestellten im Hinblick auf ihre gegenüber den Arbeitern vielfach noch geringere Invaliditätsgefahr unbedenklich, weil der Versicherungsfall (Erwerbsunfähigkeit oder Tod) im allgemeinen erst nach längerer Arbeitstätigkeit eintritt.

Sonderansprüche für weibliche Versicherte.

Für die weiblichen Privatangestellten ergeben sich infolge Fortfalls der Witwenbezüge und in den meisten Fällen auch der Waisenbezüge erheblich niedrigere Durchschnittsbeiträge als für die männlichen Versicherten. Eine verschieden hohe Bemessung der Beiträge für männliche und weibliche Privatangestellte wird aber vermieden werden müssen, weil sie zu einer bedenklichen Verschiebung des Arbeitsmarktes zum Nachteil der männlichen Versicherten führen könnte. Zu diesem Zwecke kann zunächst in Betracht kommen, den weiblichen Versicherten als Ersatz ihrer Mehrleistungen schon nach 60 Beitragsmonaten einen Anspruch auf eine Invalidenpension von 10% ihres versicherten Einkommens (die Hälfte der Anfangsrente beim Ablauf der Wartezeit von 120 Beitragsmonaten) zu gewähren. Es kann weiterhin erwogen werden, in denjenigen Fällen, in welchen nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten infolge vorher eintretenden Todes die Gewährung einer Invalidenpension nicht in Frage kommt, die Hälfte der für die Versicherten während der Dauer der Versicherung eingezahlten Beiträge ohne Zinsen als Sterbegeld zu gewähren.

Nach dem Vorstehenden ergibt sich, daß zur Deckung der angegebenen Leistungen bei Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Privatangestellten mit dem Eintrittsalter 16 bis unter 60 Jahren im Durchschnitt ein Beitrag von **7,27% des versicherten Einkommens** erforderlich ist. Bei Erhebung eines Beitrages von 8% werden deshalb nicht nur die veranschlagten Versicherungs- und Verwaltungskosten sowie die Kosten des Heilverfahrens gedeckt, sondern dieser Beitrag bietet auch noch einen genügenden Zuschlag für eine etwas größere

Invaliditätsgefahr. Die so berechneten Pensionsansprüche stehen im Invaliditätsfalle dem Versicherten und im Todesfalle zu 40% oder $^2/_5$ der hinterbleibenden Witwe und mit 8% oder $^2/_{25}$ jeder hinterbleibenden anspruchsberechtigten Waise zu. Doppelwaisen würden 13,334% oder $^2/_{15}$ der der Invalidenpension erhalten. Kürzer und einfacher ausgedrückt würde die vorstehende Regelung besagen:

a) Als Pensionsanspruch nach Ablauf der Wartezeit wird $^1/_4$ des Wertes der ersten 120 Monatsbeiträge gewährt, als Steigerung $^1/_8$ des Wertes der weiterhin bis zum Eintritt des Versicherungsfalles entrichteten Monatsbeiträge. Witwen- und Waisen erhalten hiervon $^2/_5$ bezw. $^2/_{25}$, Doppelwaisen $^2/_{15}$.

b) Der Pensionsanspruch für die innerhalb der Wartezeit nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten zu entschädigenden Versicherungsfälle beträgt $^1/_4$ des Wertes der ersten 60 Monatsbeiträge. Als Hinterbliebenenbezüge sind hiervon die unter 1 angegebenen Teilbeträge zu gewähren.

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Durchführung der Versicherung und zum besseren Verständnis für die Beteiligten werden nach der Höhe des Jahresgehalts Gehaltsklassen mit bestimmten jährlichen oder monatlichen Durchschnittssätzen über das der Versicherung zugrunde zu legende Einkommen zu bilden sein. In Uebereinstimmung mit den Wünschen der Beteiligten können folgende 10 Gehaltsklassen in Betracht kommen:

In den nebenbezeichneten Gehaltsklassen sind alle Privatangestellten zu versichern, deren jeweiliges Jahresgehalt beträgt	Es beträgt in Mark			
	nach Ablauf der Wartezeit der Jahresbetrag		der Jahresbetrag des Anspruchs nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten	die Höhe des monatlichen Beitrags
	des Pensionsanspruchs aus den ersten 120 Monatsbeiträgen	der Steigerung des Anspruchs für jeden weiteren Monatsbeitrag		
bis 550 Mk.	84	0,35	42	2,80
von 550 = 850 =	114	0,60	72	4,80
= 850 = 1150 =	204	0,85	102	6,80
= 1150 = 1500 =	264	1,10	132	8,80
= 1500 = 1800 =	336	1,40	168	11,20
= 1800 = 2400 =	420	1,75	210	14,00
= 2400 = 3000 =	540	2,25	270	18,00
= 3000 = 4000 =	696	2,90	348	23,20
= 4000 = 5000 =	900	3,75	450	30,00
über 5000 Mk.	1153	4,80	576	38,40

Organisation und Verfahren.

Die erörterten Bedenken führen dazu, für die Durchführung der Privatangestelltenversicherung eine sämtliche Privatangestellten umfassende „Reichs-Versicherungsanstalt für Privatangestellte" in Erwägung zu ziehen. Die Frage, ob und inwieweit die Privatangestellten, welche in besonderen, für die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung ihrer Mitglieder eingerichteten Kassen versichert sind, von der Versicherungspflicht zu befreien sind, wird bei den Uebergangsbestimmungen zu erörtern sein. Vorbehaltlich eingehender Prüfung könnte die Errichtung und Organisation dieser Anstalt in Anlehnung an die Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes vorläufig in Aussicht genommen werden. Eine Anlehnung an die Bestimmungen dieses Gesetzes würde sich auch für die übrige Organisation empfehlen, insbesondere hinsichtlich der Mitwirkung der Landesverwaltungsbehörden unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgebern und der Privatangestellten. An Stelle der Quittungsmarken wird folgendes Zahlungsverfahren vorgeschlagen: Der Arbeitgeber führt die Beiträge in einer Summe durch Reichsbank-Girokonto oder mittels des Postüberweisungs- und

Scheckverkehrs an die Reichsanstalt ab und übersendet der Reichsanstalt nach einem von dieser unentgeltlich zu liefernden Formular eine Uebersicht über die eingezahlten Beiträge.

Private Ersatzinstitute

sollen unter bestimmten Voraussetzungen **zugelassen** werden. Es können nur solche Personen für den Ausschluß und die Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht kommen, für welche eine der neuen Versicherung „gleichwertige" Fürsorge gewährleistet ist.

Schlußbemerkung.

In den vorstehenden Ausführungen sind folgende Grundgedanken für die Privatangestelltenversicherung erörtert worden:

I. Versicherungspflicht für alle Privatangestellten (einschl. der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken), die das 16. Lebensjahr vollendet und beim Eintritt in die Versicherung das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Grenzgehalt für Bemessung von Leistungen und Beiträgen 5000 Mk. Freiwillige Selbstversicherung ist ausgeschlossen. Die Pflichtversicherung nach dem Invalidenversicherungsgesetze bleibt unverändert bestehen.

II. Errichtung einer Reichs-Versicherungsanstalt mit ähnlicher Organisation wie bei den Trägern der Invalidenversicherung.

III. Aufbringung der Mittel durch gleich hohe Beiträge der Arbeitgeber und Angestellten in Prozenten des Gehalts (8 %) nach Maßgabe des Prämiendurchschnittsverfahrens.

IV. Einzahlung der Beiträge durch die Reichsbank oder die Post.

V. Bezüge aus der Versicherung:
   1. für männliche Privatangestellte
      A. nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten
         im Falle des Todes eine Hinterbliebenenfürsorge;
      B. nach Erfüllung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten
         a) im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Berufsinvalidität) eine Invalidenpension,
         b) im Falle der Erreichung des 65. Lebensjahres bezw. nach vollendeter Wartezeit eine Altersrente (in Höhe des erworbenen Anspruchs auf Invalidenpension),
         c) im Falle des Todes eine Hinterbliebenenfürsorge;
   2. für weibliche Privatangestellte
      A. nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten
         a) im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Berufsinvalidität) eine feste Invalidenpension,
         b) im Falle des Todes entweder Waisenpension oder Rückzahlung der von der Versicherten eingezahlten Pflichtbeiträge ohne Zinsen;
      B. nach Erfüllung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten (wie bei V, 1),
         a) im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Berufsinvalidität) eine Invalidenpension,
         b) im Falle der Erreichung des 65. Lebensjahrs bezw. nach vollendeter Wartezeit eine Altersrente,
         c) im Falle des Todes entweder eine Waisenpension oder Rückzahlung der von der Versicherten eingezahlten Pflichtbeiträge ohne Zinsen.

   Für eine Uebergangszeit Zulassung einer Abkürzung der Wartezeit gegen eine entsprechende Einzahlung.

VI. Auszahlung aller Bezüge durch die Post.

VII. Heilfürsorge für die Versicherten in geeigneten Fällen.

VIII. Gestaltung des Verhältnisses beim Aufhören der versicherungspflichtigen Beschäftigung.
1. Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf die Leistungen
   a) durch Fortentrichtung des vollen Beitrags,
   b) nach zurückgelegter Wartezeit durch Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung gegen Zahlung einer Anerkennungsgebühr;
2. Rückgewährung der von den Versicherten geleisteten Pflichtbeiträge nebst Zinsen, falls die Versicherung mindestens 60 Beitragsmonate bestanden hat.

IX. Uebergangsbestimmungen für die bei privaten Versicherungsunternehmungen versicherten Personen.

Allgemeine Kritik.

Die Regierung hat den Privatangestelltenverbänden durch die Veröffentlichung ihrer zweiten Denkschrift nochmals Gelegenheit gegeben, sich ausführlich in der Frage zu äußern. Um die Diskussion zu einer recht breiten werden zu lassen, betont die Denkschrift, daß die Regierung zu der Frage, **ob überhaupt eine solche Versicherung zu schaffen sei** und welche Form und welchen Umfang sie gegebenenfalls annehmen **könnte**, einstweilen **keine bindende Stellung** einnimmt. Das erweckt den Anschein, als ob die Herren Geheimräte im Reichsamte des Innern entweder nicht so sagen dürfen wie sie gern möchten, oder aber nicht so sagen können wie sie müßten, um die Zustimmung der heute leider noch für die Gesetzgebung maßgebenden Kreise, der organisierten Großkapitalisten, zu finden. Wir sind nicht boshaft genug, um auch jener anderen Vermutung Raum zu geben, daß der Regierung nichts angenehmer wäre, als das Totreden und -schreiben des ganzen Projektes.

Es ist nicht unsere Absicht, mit dazu beizutragen, der Regierung diesen Dienst zu erweisen. Dennoch ist es notwendig, die neue Denkschrift kritisch zu beleuchten und zu der ganzen Frage erneut Stellung zu nehmen. Dabei ist es vor allem angebracht zu betonen, daß in dem Kampfe um bessere Existenzverhältnisse die Frage der sozialen Versicherung unter keinen Umständen eine ausschlaggebende Rolle spielen darf. Außerdem fordern die Vorschläge der Regierung in einer ganzen Anzahl Spezialfragen zum schärfsten Widerspruch geradezu heraus. Dann aber erscheint es auch notwendig, diejenigen Gesichtspunkte vorzuführen, die uns bestimmen, trotz der Gegenvorschläge der Regierungsdenkschrift **an dem Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes nach wie vor festzuhalten.**

Reform der Arbeiterversicherung

Im folgenden soll zunächst versucht werden, eine allgemeine Kritik und eine solche von Einzelheiten, die Form und Umfang der Versicherung betreffen, zu geben. Zum leichteren Verständnis seien einige prinzipielle Darlegungen über die Privatangestelltenbewegung als dem sozialen Untergrunde, auf dem die Pensionsversicherungsfrage emporgewachsen ist, gestattet.

Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung, sei es nun der gesamten arbeitenden Bevölkerung, oder nur der Privatangestellten, bedeutet eine außerordentlich wichtige Ausgestaltung und Erweiterung der sozialen Versicherungsgesetzgebung in Deutschland. Die Pensionsversicherung der Privatangestellten gehört zu jenem Komplex sozialpolitischer Fragen, der unter der Bezeichnung „Reform der Arbeiterversicherung“ als eines der schwierigsten Probleme der Sozialpolitik zu gelten hat. Die Angestelltenversicherung kann deshalb nicht losgelöst von den bei der „Reform“ berührten Interessen betrachtet werden. Dazu ist die große Masse der von der Arbeiterversicherung erfaßten Bevölkerungsklassen viel zu lebhaft daran interessiert, auf welche Weise die Frage der Angestelltenversicherung gelöst wird. Wenn das Entgegenkommen, das Regierung und

Reichstag den als „neuer Mittelstand" fälschlich umschmeichelten Angestellten in der Versicherungsfrage bisher bewiesen haben, auch den Anschein erweckt, als sei tatsächlich beabsichtigt, den Angestellten etwas außerhalb der „Reform" Liegendes zu bieten, so darf man sich durch derartige, in erster Linie doch parteitaktische Erwägungen nicht blenden lassen. Nach dem Stande der heutigen politischen Verhältnisse muß es als ausgeschlossen erscheinen, die Angestellten mit weitgehenden Privilegien auszustatten und die Gesamtheit der Versicherten dabei völlig zu **übergehen.**

Neuer Mittelstand.

Die in neuerer Zeit — ganz im Gegensatz zu früher — zu beobachtende augenfällige Bevorzugung der Angestellten in sozialpolitischen Fragen, dieses „Wettrennen" der Parteien um die Sympathie der großen Angestelltenverbände, beweist nur, daß diese Parteien die Situation sehr genau erkannt haben. Sie wissen, daß ihnen die Zusammensetzung ihrer Wählerschaft die Erhaltung einer ganzen Anzahl Mandate unter dem allgemeinen Wahlrecht nur dann sichert, wenn sie — wie bisher — auf die Wahlhilfe der Angestelltenorganisationen rechnen können. Damit aber würde es vorbei sein, wenn die Massen der Angestellten die Gemeinsamkeit der Interessen erkannt hätten, die sie mit der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft verbinden. Bisher haben die großen und deshalb für die Politik der Regierung und der bürgerlichen Parteien maßgebenden Verbände der Angestellten ihre Aufgabe darin erblickt, die trennenden Momente zwischen Arbeiterschaft und Privatangestellten hervorzuheben. Diese Aufgabe ist ihnen gewissermaßen historisch überkommen aus jener Zeit, wo sie ihre Tätigkeit begannen und wo tatsächlich, insbesondere bei den Handlungsgehilfen und Technikern, ihre wirtschaftlichen Interessen verschieden von denen der Arbeiterklasse waren.

Die wirtschaftliche Entwicklung hat mit diesem Gegensatz der Interessen längst aufgeräumt, die Angestelltenverbände holen ihre Argumente trotzdem immer noch aus der Ideologie jener längst vergangenen Zeit. Sie werden darin bestärkt durch einige Umstände sozialer Natur. Soziale Herkunft und eine unzweifelhaft bessere, wenn auch einseitige Allgemeinbildung, verbunden mit einer anderen Arbeitsweise, sind für Reaktionäre aller Schattierungen willkommene Hilfsmittel, die Kluft zwischen Angestellten und Arbeitern fortdauernd zu erhalten. Mit einiger Atembeklemmung verfolgen sie deshalb den zwar langsamen, aber doch unaufhaltsamen kulturellen Aufstieg der Arbeiterschaft und müssen mit Schrecken wahrnehmen, daß all ihre „Standesarbeit" es nicht verhindern kann, daß immer weitere Kreise der Angestellten wirtschaftlich nicht über das Niveau der Arbeiterklasse hinausragen, ja sich vielfach sogar darunter bewegen. Diese Entwicklung ist heute bei weitem noch nicht abgeschlossen. Deshalb ist es zwar im allgemeinen richtig, die Privatangestellten als einen Bestandteil der Arbeiterklasse aufzufassen, insofern darunter alle diejenigen verstanden sind, die ihre Existenz auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft stützen, dennoch ist es nicht unberechtigt, von den Angestellten als von einer besonderen sozialen Klasse innerhalb der allgemeinen Arbeiterklasse zu sprechen.

Die Angestelltenklasse wurde häufig als der „neue Mittelstand" bezeichnet. Diese Bezeichnung ist ebenso unzutreffend wie irreführend. Es handelt sich keineswegs um eine Mittelklasse, sondern um Schichten, die bereits im Laufe der Entwicklung aus den Mittelklassen in die Arbeiterklasse hinübergewechselt sind. Ebensowenig bilden die Angestellten einen „Stand", eine besonders privilegierte Berufsgruppe, wie etwa die Offiziere oder die Rechtsanwälte. Allerdings gehen die Bestrebungen der alten Angestelltenverbände durchweg darauf hin, aus den Angestellten einen neuen Stand mit besonderen Vorrechten zu schaffen. Insofern sprechen diese Verbände ganz zutreffend von „Standesarbeit" und „Standespolitik". Besäßen diese Leute die Fähigkeit, aus der wirtschaftlichen Entwicklung zu lernen, dann würden sie das Vergebliche ihrer Bemühungen einsehen. Statt dessen bieten sie alles auf, um die Gesetzgebung für ihre im Grunde genommen reaktionären Bestrebungen mobil zu machen. Es soll auf die

mancherlei Forderungen, die dabei aufgestellt wurden, hier nicht eingegangen werden; hingewiesen sei nur auf die Bekämpfung der Frauenarbeit in den Angestelltenberufen.

Entwickelung der Pensionsversicherungsfrage.

Eine der Forderungen, die in der Angestelltenbewegung der letzten Jahre den breitesten Raum eingenommen hat, ist die auf Gleichstellung mit den Staatsbeamten hinsichtlich der Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge. Als sich diese Forderung nicht anders verwirklichen ließ, gab man den bisher sorgsam gepflegten Widerwillen gegen die Unterstellung unter die soziale Versicherung auf und forderte eine besondere Versicherung für die Angestellten. Es wurde dabei stets, um diese Wandlung zu bemänteln, darauf hingewiesen, daß die Angestellten unmöglich mit den Arbeitern zusammen in die gleiche Versicherung einbezogen werden könnten, sie würden dadurch zum Proletariat hinabgestoßen. Man übersah dabei nur geflissentlich, daß bereits 75 Prozent der Angestellten der Arbeiterversicherung unterstellt sind, weil ihr jährlicher Arbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Es ist deshalb nichts als eine grobe Täuschung der Angestellten, wenn zum Beispiel der „Deutschnationale Handlungsgehilfenverband" in einer seiner Schriften von der Pensionsversicherung erwartet, daß mit ihrer Einführung „der Entwicklung zum Klassenproletarier und Lohnarbeiter dann endgültig ein Riegel vorgeschoben ist."

Wäre diese Entwicklung nicht schon weiter vorgeschritten, als in jenem Lager angenommen wird, dann hätte die Bewegung nach einer Alters- und Hinterbliebenenfürsorge der Angestellten mit Staatshilfe nicht den Umfang angenommen, den sie gerade durch die Propagierung der Staatshilfe bereits erreicht hat. Es liegen eben bei den Angestellten dieselben sozialen Ursachen zugrunde, die auch der Arbeiterschaft die soziale Versicherung zur Notwendigkeit werden ließen. Dadurch, daß heute die Privatangestellten aller Kategorien den lebhaftesten Anteil an der Pensionsversicherungsfrage nehmen, wurden die anfänglich sich zeigenden rückschrittlichen Tendenzen immer mehr zurückgedrängt.

So forderten schließlich die extremsten Gegner des Ausbaues der Invalidenversicherung im „Hauptausschuß", zuletzt nur noch eine Sonderversicherung in „Anlehnung" an die Invalidenversicherung. Die im Hauptausschuß der sogenannten „Minderheit" angehörenden Organisationen dagegen verstanden unter dem von ihnen geforderten „Ausbau" lediglich Sonderrechte für die besserbezahlten Angestellten und Arbeiter, allerdings unter organischer Eingliederung in die bestehende Invalidenversicherung. Eine bestimmte und unzweideutige Stellung nahmen eigentlich nur die gewerkschaftlichen Organisationen ein, die einen dem sozialen Charakter der Arbeiterversicherung entsprechenden Ausbau des heutigen Gesetzes auf Grund eines präzisierten Minimalprogramms forderten.

Nachdem nunmehr die Denkschrift der Regierung sowohl die Vorschläge des Hauptausschusses wie den Ausbau des IVG. ablehnt und den durchaus antisozialen Weg einer Zusatzversicherung gehen will, behauptet sowohl die Mehrheit des Hauptausschusses unter Führung des Antisemiten Schack, als auch die Minderheit unter Führung (oder vielmehr Nichtführung) des Sozialliberalen Potthoff triumphierend, daß sie es ja immer gesagt hätten, die Sache könne nur so gemacht werden, wie die Regierung vorschlage; sie seien diejenigen gewesen, die diesen Weg zuerst gewiesen und akzeptieren gern, daß die Regierung verständigerweise auf diesem Wege folge. Da mindestens eine der beiden Richtungen mit dieser Behauptung im Unrecht sein muß, so trifft auf sie zweifellos zu, was Heine vom Rabbi und dem Mönch sagte: „Ob Jude oder Christ . . . ."

Die Form der Versicherung.

Bei dem Streit um die Form der Versicherung handelt es sich vor allem darum, ob für einzelne Kreise „Standesvorrechte", Privilegien geschaffen werden sollen. Denn nur für diesen Fall bedarf es einer besonderen Organisationsform. Die Angestellten werden damit vor die Alternative gestellt, ob sie soziale Vorrechte haben wollen, um damit ihre wirtschaftlichen Interessen preiszugeben. Werden die Angestellten dergestalt mit Privilegien ausgestattet, so

wird sehr bald der jetzt wirtschaftlich so ungesunde Zustrom zu den Angestelltenberufen unübersehbare Dimensionen annehmen. Jeder lebhaftere Druck auf dem Arbeitsmarkt eines Berufes aber verschlechtert bekanntlich die wirtschaftliche Position der Berufsgenossen ganz erheblich. Wollen die Angestellten mit beiden Füßen in diese Gefahr hineinspringen? Wir möchten das vorläufig noch bezweifeln.

Beiträge der Zusatzversicherung.

Die Leistungen der Versicherung stellt die Denkschrift als ganz enorme hin. Sie nimmt als Durchschnittseinkommen eines Angestellten 2100 Mk. pro Jahr an. Von diesem Durchschnittseinkommen berechnet sie alsdann die zu erwartende Rente, die sie auf 50—60 Proz. des Einkommens schätzt. Es ist nicht nötig, an dieser Stelle den Nachweis zu liefern, daß kaum 25 Proz. der Angestellten dieses Einkommen jemals in ihrem Leben erreichen. Bei Berechnung des Durchschnittsgehaltes müßten jedoch auch die im jugendlichen Alter bezogenen, bekanntlich nur Trinkgeldhöhe erreichenden Gehälter berücksichtigt werden. Da dies nicht geschieht — den Bearbeitern der Denkschrift scheint überhaupt die wirtschaftliche Lage der Angestellten noch ein Buch mit sieben Siegeln zu sein — kommt die Denkschrift zu einer Beitragshöhe von 8 Proz. des Einkommens, die von den Angestellten einfach nicht getragen werden kann. Man möge nur die jetzige Belastung durch direkte und indirekte Steuern aller Art, Krankenkassen-, Invalidenversicherungs-, sonstige Versicherungs- und Organisationsbeiträge berechnen, und die für die neue Versicherung berechneten Beiträge hinzuschlagen, dann ergibt sich eine Minderung des Einkommens bis zu **30 Prozent.** Schon jetzt ist infolge der Zollpolitik die Belastung der wirtschaftlich Schwachen unerträglich. Sie kann und darf nicht weiter gesteigert werden.

Leistungen der Zusatzversicherung.

Es ist außerdem auch eine gefährliche Illusion, die die Denkschrift durch ihre theoretischen Berechnungen erweckt. Eine Rente von 50 Proz. des Einkommens werden nur wenige sofort mit einem größeren Einkommen in den Beruf eintretende Angestellte (zum Beispiel Werkmeister, akademische Ingenieure, Lehrer usw.) erreichen. In der Regel verdienen die Angestellten (wenn die Versicherung mit dem 16. Lebensjahre beginnt) bis zu den ersten zwanzig Lebensjahren so wenig, daß sie zumeist in den untersten Klassen versichert sind, sie leisten also in diesen niedrigen Klassen die ersten 120 Monatsbeiträge, nach denen der Grundbetrag bemessen wird. Nach dem JVG. dagegen kommen für den Grundbetrag stets die 500 höchsten Wochenbeiträge in Anwendung. Die Leistungen, wie sie die Regierung vorschlägt, sind also erheblich ungünstiger wie die des JVG. Es ist deshalb durchaus irreführend, wenn die Denkschrift die Rente nach dem Durchschnittsgehalt von 2100 Mk. berechnet. Die Rente dürfte in Wirklichkeit kaum ein Drittel des zuletzt bezogenen Gehaltes ausmachen. Vergleicht man damit die Beiträge und Leistungen des JVG., so erweisen sich die Regierungsvorschläge als eine ganz ungeheure Mehrbelastung ohne ein entsprechendes Aequivalent.

Ersatzinstitute.

Zum entschiedensten Widerspruch fordert die Stellungnahme der Denkschrift zur Frage der Ersatzinstitute heraus. Diese indirekte Zulassung der Ersatzinstitute führt zu den unabsehbarsten Komplikationen. Hier kann es nur eine Forderung geben: Auflösung aller Ersatzinstitute, Verbot der Betriebskassen und Ueberführung der angesammelten Gelder in die staatliche Versicherung.

Selbstverwaltung.

Mit keinem Worte erwähnt die Denkschrift die Gewährleistung der **Selbstverwaltung** durch die Versicherten. Dieses Ausschweigen über eines der wichtigsten Rechte, ohne das eine soziale Versicherung ihren Zweck nicht erfüllen kann, ist bezeichnend für die Motive der Regierung. **Die volle Selbstverwaltung muß unter allen Umständen gegeben sein.**

Nur widerwillig und ohne besondere Berücksichtigung der Interessen der Angestellten serviert uns die Regierung Vorschläge, über deren teilweise Unzweckmäßigkeit kaum ein Zweifel sein kann. Das muß um so mehr die Veranlassung werden, jeden einzelnen Vorschlag der Regierung zu prüfen, um sie dann unzweideutig aufzufordern, das zu erfüllen, was den wohlverstandenen sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Angestellten entspricht.

Die Sonderversicherung.

Die Denkschrift beschäftigt sich außer mit den Regierungsvorschlägen mit den Forderungen nach einem Ausbau des JVG. und nach einer Sonderkasse für die Privatangestellten. Bevor auf die Einzelheiten des Regierungsvorschlages eingegangen werden kann, ist es notwendig, die Gründe zu prüfen, die die Regierung bewogen haben, die beiden letztgenannten Vorschläge abzulehnen.

Den letzteren Vorschlag faßt die Denkschrift in folgendem Satze zusammen:

„Befreiung der Privatangestellten von der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung und Begründung einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherungsanstalt für Privatangestellte unter Einführung der Berufsinvalidität, des Beginns der Altersrente vom vollendeten 65. Lebensjahre ab und Gewährung eines besonderen Reichszuschusses."

Es handelt sich hier um die Forderung, die der „Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung" unter Führung des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig aufgestellt hat. Trotzdem eine erhebliche Anzahl der Angestelltenorganisationen, auch solcher, die dem „Hauptausschuß" angehören, sich mit allen erdenklichen Gründen gegen diese durch und durch rückschrittliche und antisoziale Forderung wandten, blieben die Führer des Hauptausschusses bei ihrer Ansicht. Selbst dann noch, als ihnen im Reichstage vom Regierungstische ganz unzweideutig das Unausführbare ihres Vorschlages vorgehalten wurde. Die Mehrheitsverbände im „Hauptausschuß" haben sich eben im Laufe der Zeit derartig in einen Phrasennebel von „Standesbewußtsein" hineingeredet und -geschrieben, daß sie ständig gezwungen sind, dem so großgezogenen Standesdünkel Konzessionen zu machen. Sie haben den Angestellten so lange vorgeredet, diese seien etwas Besseres als die Arbeiter und sonstigen Proletarier, bis sie es nun schließlich selbst glauben. Mit dieser „Standespolitik" haben sie jetzt gründlich Fiasko erlitten. Die Regierung lehnt den Vorschlag der offiziellen Vertretung der Angestellten rundweg als undiskutabel ab. Die Denkschrift setzt an die Spitze ihrer zu diesem Punkte gemachten Ausführungen die Bemerkung: „Das Ausscheiden aus der Invalidenversicherung würde für die jetzt versicherten Angestellten eine empfindliche Schädigung bedeuten!" So würde zum Beispiel der Reichszuschuß von 50 Mk. den Angestellten verloren gehen; ebenso die von ihnen bisher erworbenen Ansprüche. Auch die Träger der Invalidenversicherung würden durch das Ausscheiden eines so zahlreichen Personenkreises geschädigt werden.

Stellungnahme des Hauptausschusses.

Der „Hauptausschuß" ist von diesen Eröffnungen anscheinend nicht sonderlich erbaut. Trotzdem hat die „Siebenerkommission" des Hauptausschusses in einer Mitte September abgehaltenen Sitzung sich **unter Aufgabe ihres bisherigen Standpunktes** auf dem Boden der Regierungsvorschläge gestellt und ihnen ohne sonderliche Einwände zugestimmt.

Stellungnahme der Parteien.

Interessant ist auch die Situation, in der sich die Mehrheitsparteien des Reichstages befinden. Diese, Konservativen, Antisemiten, Nationalliberale und Zentrum haben sich bei den Reichstagsverhandlungen stets für die Sonderkasse ausgesprochen, als Lohn namentlich für die 1907 so treu geleistete Wahlhilfe. Werden sie ebenso wie der Hauptausschuß bei ihrem Standpunkte zunächst

verharren? Ganz sicher ist das nicht. Denn die „Kölnische Zeitung", das führende Organ der Nationalliberalen, die sich in mehreren Leitartikeln mit der Denkschrift beschäftigt, kommt zu dem Resultat, daß man den Vorschlag einer Sonderkasse wohl „als erledigt betrachten kann". Man muß, wenn man von dem Grundgedanken der Arbeiterversicherung ausgeht, gegen diesen Vorschlag „den Vorwurf der sozialen Ungerechtigkeit erheben," sagt die „Kölnische Zeitung".

Sonderbar, daß die Nationalliberalen nicht schon früher diese soziale Ungerechtigkeit bemerkt haben. Oder fehlte ihnen früher nur der Mut, das den standesverhetzten Angestellten zu sagen?

Jedenfalls wird man dem nationalliberalen Organ aber darin recht geben können, daß die Vorschläge des „Hauptausschusses" nunmehr als endgültig abgetan gelten können. In Zukunft wird der Kampf auszufechten sein zwischen den beiden Prinzipien: **Zusatzversicherung oder Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes.**

Ausbau der Invalidenversicherung.

Unter diesem Abschnitt setzt sich die Denkschrift mit den von der „Minderheit" in dem „Hauptausschuß" aufgestellten Forderungen auseinander. Sie faßt diese folgendermaßen zusammen:

Forderungen der Minderheit.

„Erweiternng der Invalidenversicherung durch Anfügung neuer Lohnklassen unter gleichzeitiger tunlichster Annäherung des Begriffs der Invalidität im § 5 Abs. 4 des IVG. an Berufsinvalidität und unter Gewährung der Altersrente vom vollendeten 65. Lebensjahre ab."

Es sind hierin allerdings nur einige der wichtigsten Forderungen enthalten. Wobei zu bemerken ist, daß die Einführung der Berufsinvalidität keineswegs als eine unbedingte Forderung der Minderheit aufgestellt wurde. In der Hauptsache wird vielmehr nur eine Präzisierung des § 5 Abs. 4 des IVG. und die strikte Anwendung dieser Bestimmung entsprechend ihrem Wortlaut gewünscht.

Forderungen der Gewerkschaften.

Mit dieser Einschränkung decken sich die oben angeführten Forderungen der Minderheit mit denen der Gewerkschaften der Angestellten. Sie wären daher ein geeignetes Programm, auf der sich die Minderheit des Hauptausschusses mit den gewerkschaftlichen Organisationen einigen könnte. Dieses Programm hätte alsdann auch die zwei Millionen freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter und sicher auch die 400 000 Mitglieder der christlichen und Hirsch-Dunkerschen Organisationen hinter sich. Die „Minderheit" scheint jedoch den Gedanken an Widerstand gegenüber der Regierungsansicht schon aufgegeben zu haben. Denn der Werkmeisterverband, die führende Orgauisation der Minderheit, läßt bereits durchblicken, daß er nicht abgeneigt sei, seinen bisherigen Standpunkt aufzugeben. Wir sehen jedoch eine Notwendigkeit dazu nicht ein. Um so weniger, als die Einwände der Regierung gegen die Erweiterung der Invalidenversicherung, selbst rein rechnerisch, von sozialpolitischen Erwägungen einmal ganz abgesehen, keine besondere Ueberzeugungskraft besitzen.

Die Einwände der Denkschrift sind die folgenden: Die Regierung befürchtet, die Erweiterung der Invalidenversicherung „würde die Hinterbliebenenversicherung bis zur Einführung der allgemeinen Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter vertagen." Richtig. Die Pensionsversicherung ist eben nur ein Teil der allgemeinen Reform, genau so wie die „Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter." Halboffiziöse Zeitungsnotizen behaupten ja immer wieder, daß diese Versicherung trotz der Reichsfinanznot mit dem Jahre 1910 als ein Teil der allgemeinen Reform eingeführt werden wird. Vor diesem Zeitpunkt ist aber an die Durchführung der Versicherung für die Privatangestellten schon gar nicht zu denken.

Anfügung neuer Lohnklassen.

Weiter hat die Regierung schwere und zwar finanzielle Bedenken gegen die Anfügung neuer Lohnklassen. Verlangt werden mindestens 10 Lohnklassen bis zum Jahresverdienste von 5000 Mk. steigend. Die Regierung weist nun auf § 34 Abs. 4 des JVG. hin, wonach die Versicherung in einer höheren als der dem Arbeitsverdienste entsprechenden Klasse jedermann freisteht. Es besteht daher die theoretische Möglichkeit, daß die Versicherten sich im höheren Alter oder beim Herannahen der Invalidität in einer möglichst hohen Klasse versichern, um so einen höheren Grundbetrag der Rente zu erzielen. Denn bekanntlich werden bei Berechnung des gegenwärtig den Hauptteil der Rente ausmachenden Grundbetrages die 500 höchsten Beiträge in Ansatz gebracht. Heute differiert die Höhe des Grundbetrages pro Beitragswoche zwischen 12 und 20 Pf.; nach den gemachten Vorschlägen würde die Spannung jedoch zwischen 12 und etwa 40 Pf. liegen. Damit, meint die Denkschrift, wächst die Gefahr ganz erheblich, daß versucht wird, kurz vor Inanspruchnahme der Versicherung höhere Leistungen zu erzielen, denen ein Gegenwert in Gestalt früher regelmäßig geleisteter höherer Beiträge nicht gegenübersteht. Die Denkschrift legt an der Hand von Beispielen dar, daß in einem ungünstigen Falle nur 61 Prozent der Rente aus den Beiträgen gedeckt werden. Die Beispiele haben nur den einen Fehler, daß sie nämlich in der Praxis sehr selten vorkommen. Bei den angeführten Beispielen werden von vier Angestellten drei selbständig. In der Praxis aber stellt sich die Sache doch so dar, daß kaum 5 Prozent der Angestellten dauernd selbständig sind. Und von diesen 5 Prozent mag kaum der zehnte Teil die Versicherung fortsetzen. Noch bedenklicher erscheint der Denkschrift der Umstand, daß „der Kreis der Personen, die in den neuen Lohnklassen der Pflichtversicherung unterstellt werden würde, vielfach mit steigendem Alter in höhere Lohnbezüge einrückt." Danach würden also bei allen diesen Personen die Beiträge nicht die Lasten decken. Die Denkschrift sieht auch keinen Ausweg aus diesem Dilemma.

Hierzu ist zu bemerken. Es erscheint doch sehr zweifelhaft, ob die freiwillige Versicherung in höheren Klassen so allgemeine Anwendung finden wird. Einer mißbräuchlichen Ausnutzung könnte aber durch Aenderung des Gesetzes entgegengetreten werden. Die freiwillige Versicherung in einer höheren Lohnklasse kann, da, wie die Tatsachen zeigen, ein praktisches Bedürfnis dafür nicht vorliegt, fortfallen. Oder aber die freiwillig geleisteten Beiträge kommen bei der Berechnung des Grundbetrages nicht in Anrechnung. Allerdings würde dies Mittel nur wirksam sein, wenn den Krankenkassen ganz allgemein die Einziehung der Beiträge für die Invalidenversicherung überlassen wird. Die Krankenkassen kennen ja die Löhne auf Grund der ihnen einzureichenden Anmeldungen genau, so daß irgend welchen Täuschungsmanövern ein Riegel vorgeschoben ist. Unzutreffend ist es auch, daß die Löhne mit steigendem Alter steigen. Das trifft weder bei den Arbeitern noch bei den Angestellten zu. Die erste Denkschrift, betreffend die Privatangestellten, weist zum Beispiel nach, daß die Gehälter der Angestellten sich nach Vollendung des 40. Lebensjahres in absteigender Linie bewegen. Dasselbe trifft bei den Arbeitern in noch höherem Maße zu. Die letzten Jahre der Versicherung würden also regelmäßig solche in der höchsten Lohnklasse nicht sein. Damit aber wäre doch der Beweis erbracht, daß die Befürchtungen der Denkschrift mindestens stark übertrieben sind.

Einführung der „Berufs"-Invalidität.

Gegen die Einführung der Berufsinvalidität für alle Versicherten hegt die Denkschrift die allerschwersten Bedenken. Sie berechnet die Mehrbelastung, die sich für die Versicherungsträger ergeben würde, wenn statt des jetzigen Invaliditätsbegriffs der der Berufsinvalidität eingeführt wird, auf das Doppelte, steigend bis auf das Dreifache der heutigen Belastung. Die Mehrbelastung für das Reich würde sich 1910 auf etwa 66 Millionen Mark belaufen. Im Jahre 1900 betrug die Belastung des Reiches 30,7 Millionen Mark; sie war 1906 auf 48,7 Millionen gestiegen. Für das Reich ergäbe sich danach ebenfalls eine Verdoppelung der Belastung. Der Etat des Reiches für 1907/08 balanziert mit etwa 2750 Millionen Mark. Danach bedeutet die Mehrbelastung des

Reiches eine Steigerung ihrer Ausgben um 1,8 %. Die Versicherungsanstalten verausgabten 1906 etwa 84 Millionen Mark an Invalidenrenten, während der Vermögenszuwachs im gleichen Jahre 80 Millionen Mark betrug. Von 1900 bis 1906 stiegen die Einnahmen um 58 Millionen, die Ausgaben um 60 Millionen, und das Vermögen um 476 Millionen. Bei Einführung der Berufsinvalidität würden demnach diese Ueberschüsse fortfallen. Einnahmen und Ausgaben würden sich zunächst die Wage halten; nach einiger Zeit würden aber die Ausgaben schneller angestiegen sein als die Einnahmen, also eine Beitragserhöhung erforderlich sein.

Anders jedoch, wenn nur der heutige Invaliditätsbegriff dem Wortlaut entsprechend angewendet wird. Infolge Einführung dieses Begriffes in die Gesetzgebung 1899 stieg die Zahl der Invalidenrenten von 96 600 im Jahre 1900 auf 152 000 im Jahre 1903. Die Mehrbelastung würde sich nach der Denkschrift auf 55 Millionen Mark für das Jahr 1907 belaufen*). Dann würden die Ueberschüsse von 1900 bis 1907, wenn keine Aenderung in der Handhabung des Gesetzes eingetreten wäre, nur etwa 175 Millionen betragen statt 476 Millionen. Denn dieser höhere Ueberschuß wurde nur erzielt, weil von 1903 ab wieder der alte Begriff der allgemeinen Arbeitsinvalidität vorgeschrieben wurde. Die Ueberschüsse der Versicherung beliefen sich danach, wenn die Forderung der Minderheit erfüllt wird, immer noch auf etwa 20 Millionen jährlich.

Herabsetzung der Altersgrenze.

Die Kosten, die durch Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente von 70 auf 65 Jahre entstehen, berechnet die Denkschrift auf 40,5 Millionen Mark. Auf das Reich würden hiervon 12,6 Millionen entfallen. Es ist nicht ersichtlich, ob bei dieser Berechnung das ständige Fallen der Zahlen der Altersrenten berücksichtigt wurde. Die Zahl der bewilligten Altersrenten fiel von 42 000 im Jahre 1892 auf 10 000 im Jahre 1906. Auch ist anscheinend die höhere Lebensdauer für das Alter von 65 bis 70 Jahre nicht berüchsichtigt. Beide Momente werden sich vielleicht in ihrer Wirkung ausgleichen.

Mehrbelastung des Reiches.

Nach der Berechnung der Denkschrift würde sich daher die gesamte Mehrbelastung des Reiches auf etwa 60 Millionen Mark im Jahre stellen. Insgesamt würde danach der Ausbau des IVG. dem Reiche eine Steigerung seiner Ausgaben um 2,2 % bringen.

Mehrbelastung der Landesversicherungsanstalten.

Für die Landesversicherungsanstalten kommt eine gesamte Mehrbelastung von etwa 83 Millionen Mark im Jahre in Betracht. Das bedeutet, daß die Ausgaben die Einnahmen in den ersten Jahren um 3 bis 5 Millionen übersteigen würden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung. Unseres Erachtens ist es jedoch nicht erforderlich, jährlich etwa 80 Millionen an Ueberschüssen zu erzielen. Es würde eine 25%ige Beitragserhöhung völlig genügen, also eine Steigerung von durchschnittlich 5 Pf. pro Woche.

Diese Zahlen illustrieren zur Genüge, daß der Ausbau der Invalidenversicherungsgesetze keineswegs an den finanziellen Schwierigkeiten scheitern darf. Die Kosten bewegen sich durchaus im Rahmen des Möglichen. Man darf sich vor allem nicht von den Millionen, mit denen die Denkschrift operiert, beeinflussen lassen. Die 80 Millionen Mehrkosten der Versicherungsanstalten verteilen sich auf 16 Millionen Versicherte. Auf den Kopf des Versicherten entfallen demnach 5 Mk. im Jahre oder, das Jahr zu 50 Wochen gerechnet, 10 Pfg. pro Woche. Der Durchschnittswert der Beiträge betrug 1906 rund 24,5 Pf. pro Woche, so daß eine durchschnittliche Beitragserhöhung von annähernd 40 % uns die Genugtuung bereiten würde, daß sich das Vermögen der Versicherung Jahr für Jahr um fast 100 Millionen vermehrt. Der Etat des

*) Von anderer Seite ist diese Mehrbelastung auf nur etwa 20 Millionen berechnet worden.

Reiches wird aber eine Mehrlast von 60 Millionen für die bessere Versorgung von 16 Millionen darbender und schwer arbeitender Staatsbürger eben so gut tragen können, wie die 100 Millionen für die Erhöhung der Beamtengehälter.

Hiermit sind die Einwände der Regierung gegen die Erweiterung der Invalidenversicherung erschöpft. Sie waren rein rechnungsmäßige, sind aber rein rechnungsmäßig nicht stichhaltig. Sozialpolitisch sind sie schon gar nicht zu rechtfertigen. Die Gesamtheit der Versicherten hat ein unabweisbares Recht auf diese Verbesserungen. Entweder wird die „Reform" diese Verbesserungen bringen oder sie wird scheitern.

Es genügt jedoch nicht, nur der Nachweis zu führen, daß dem Ausbau der Invalidenversicherung keine unüberwindbaren Schwierigkeiten entgegenstehen, es müssen vor allem auch jene weitergehenden Forderungen, die in einer **Erhöhung der Renten** gipfeln, mit allem Nachdruck aufrecht erhalten werden. Bevor wir hierauf eingehen, sollen zunächst die positiven Vorschläge der Denkschrift, die Errichtung einer Zusatzversicherung für Privatangestellte, kritisch beleuchtet werden.

Die Zusatzversicherung.

Mit dem Nachweis, daß einer Erweiterung der Invalidenversicherung ausschlaggebende sozialpolitische Bedenken nicht entgegenstehen, ist es allein nicht getan, es muß in durchaus zwingender Weise der Nachweis geführt werden, daß die auf eine besondere Zusatzversicherung für die Privatangestellten hinauslaufenden Vorschläge der Regierung nur durch eine schwere Schädigung der Angestellten verwirklicht werden können, ja daß sie einen Fremdkörper in dem System der sozialen Versicherung darstellen würden. Selbst wenn man aber prinzipiell zur Verwerfung des Gedankens der staatlichen Zusatzversicherung gelangt, so kann das doch nicht hindern, die Vorschläge der Denkschrift im einzelnen zu prüfen. Denn es gewinnt mehr und mehr den Anschein, als ob selbst die Minderheit in dem „Hauptausschusse für die staatliche Pensionsversicherung" ihre bisherige Forderung: Ausbau des IVG., fallen zu lassen geneigt ist. Damit aber wird es schließlich immer wahrscheinlicher, daß die Regierung, wenn sie die Absicht hat, ernsthaft an die Lösung der Frage heranzutreten, einen Gesetzentwurf im Sinne ihrer jetzt nur unverbindlichen Vorschläge vorlegen wird.

Die Denkschrift geht bei diesen Vorschlägen davon aus, daß der jetzige Geltungsbereich des IVG. hinsichtlich der Angestellten durch die Zusatzversicherung nicht berührt wird. Danach wären alle Angestellten mit einem Gehalte bis zu 2000 Mk. jährlich nach wie vor invalidenversicherungspflichtig. Sie würden, sofern sie nach diesem Gesetz als Invalide anzusehen wären, unbeschadet der Bezüge aus einer etwaigen Zusatzversicherung, Invalidenrente beziehen. Mit der Altersrente wäre es ebenso.

Volkswirtschaftliche Gefahren der Zusatzversicherung.

Der Gedanke der Zusatzversicherung ist an sich gut. Er kann aber, in der Praxis falsch angewendet, zum Schaden der Versicherten ausfallen. Wenn die Zusatzversicherung durch die gewerkschaftliche Organisation erfolgt, so bildet sie einen Kitt, der die Mitglieder zusammenhält und damit den Kampf um bessere Existenzbedingungen indirekt fördert. Außerdem kann die Zusatzversicherung in Gestalt von Betriebspensionskassen und nach dem Regierungsvorschlage durch eine staatliche Zwangsversicherung ermöglicht werden. Beide Arten sind zu **verwerfen.** Die Betriebspensionskassen, weil sie wirtschaftliche und politische Fesseln für die Angestellten bedeuten. Gegen eine staatliche Zusatzversicherung spricht vor allem der Umstand, daß sie antisozial wirkt. Sie begünstigt die Reichen zugunsten der Aermeren. Die letzteren müssen bei beiden Einrichtungen zu hohe Beiträge bezahlen, ohne daß ihre Bezüge sich im gleichen Verhältnis erhöhen. Eine zwangsweise Zusatzversicherung nur für bestimmte

Berufe oder Klassen gewährt diesen ein Ausnahmerecht gegenüber anderen Staatsbürgern. Privilegien in der Versicherung schädigen aber die Privilegierten empfindlich in ihrer wirtschaftlichen Stellung, weil die Angehörigen anderer Bevölkerungsschichten dann in diese privilegierten Berufe in Masse hereinströmen werden. Durch die damit heraufbeschworene Ueberfüllung der Berufe werden die wirtschaftlichen Verhältnisse tief herabgedrückt. Ein Vorgang, der bei den mit Pensionsrechten ausgestatteten Beamtengruppen seit langem zu beobachten ist. Für die Privatangestellten liegen die Dinge noch ungünstiger, weil sie nicht wie die öffentlichen Beamten fest angestellt sind, sondern jederzeit entlassen werden können. Eine Gefahr, die bei dem ständigen Unterbieten infolge des Massenangebots von Arbeitskräften sehr nahe liegt. Die Unsicherheit der Existenz würde damit also eher zunehmen, als geringer werden. Um dem zu entgehen, müßte die Zusatzversicherung auf alle den Privatangestellten wirtschaftlich gleichstehende Personen ausgedehnt werden. Für diesen Fall aber wäre der Ausbau des bestehenden Gesetzes weit einfacher.

Der Gefahr, die die Regierung durch die Zusatzversicherung heraufbeschwört, scheint sie jedoch wenig Gewicht beizulegen. Denn die Denkschrift hebt hervor, daß es nur auf diese Weise möglich wäre, die Pensionsbezüge der Privatangestellten ähnlich zu gestalten wie diejenigen der Reichs- und Staatsbeamten. Es geht aus ihren Darlegungen hervor, daß in erster Linie neben diesem Moment der Gedanke leitend war, für die Privatangestellten einen besonderen Invaliditätsbegriff, den der Berufsinvalidität, einzuführen. Welche Rückwirkungen das sowohl wegen der sehr hohen Beitragslasten als auch der Gestaltung des Arbeitsmarktes auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Angestellten hat, darüber enthält die Denkschrift nichts! Die Denkschrift ist eben weniger ein sozialpolitisches, als vielmehr ein versicherungstechnisches Gutachten.

Herausfallen der niedrig entlohnten Privatangestellten aus der Zusatzversicherung.

Den Kreis der Versicherten grenzt die Denkschrift in Anlehnung an die Bestimmungen der § 1 Ziff. 2 und 3 des JVG. ab. **Danach würde also der größte Teil unserer Berufsgenossen der Zusatzversicherung nicht unterliegen!** Ein großer Teil unserer Kollegen ist gemäß § 1 Ziff. 1 JVG. versicherungspflichtig. Ziff. 1 sagt, daß versichert sind: Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden. Die vom Reichsversicherungsamte herausgegebene Anleitung über den Kreis der versicherten Personen sagt nun in Ziff. 19, daß der Begriff des Gehilfen nicht nur im Sinne der Gewerbegehilfen, sondern in der weiteren Bedeutung eines Arbeitsgehilfen im allgemeinen zu verstehen ist. Für die Abgrenzung dieses Personenkreises nach oben kommt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand in Betracht, daß der Gesetzgeber für zahlreiche Bedienstete mittlerer Stufe eine besondere Klasse Versicherter, die der „Angestellten", geschaffen hat. Die Anleitung führt denn auch in erster Linie als Gehilfen die in bureaumäßig gestalteten Geschäftsbetrieben der Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Gerichtsvollzieher, Auktionatoren, Berufsgenossenschaften usw. tätigen niederen Bediensteten, also zum Beispiel Schreiber, Kanzlisten, Kassenboten, Kanzleidiener usw. auf. Da die Denkschrift die nach Ziff. 1 des § 1 JVG. Versicherten vorbehaltlos ausschließt, so käme nur ein kleiner Teil unserer Kollegen für die Zusatzversicherung in Frage, nämlich soweit sie als „sonstige Angestellte" im Sinne der Ziff. 2 anzusehen sind. Ziff. 2 bezeichnet als Versicherungspflichtige die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker, Handlungsgehilfen und Lehrlinge, sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, sämtlich, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber zweitausend Mark nicht übersteigt. (Ziff. 3 handelt von den Seeleuten.) Hierzu sagt nun die Anleitung des Reichsversicherungsamtes in Ziff. 23: Sonach gehören hierher hauptsächlich die Beamten mittlerer Stufe in öffentlichen oder privaten Verwaltungen und Geschäftsbetrieben jeder Art, also in erster Beziehung das eigentliche Bureaupersonal (Expedienten, Registratoren, Kalkulatoren), die Sekretäre der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Versicherungsanstalten, der Rechtsanwälte und der Notare.

Soziale Scheidung der Angestellten.

Diese durch nichts gerechtfertigte Unterscheidung hat bisher in der Praxis des JVG. zu keinen Schwierigkeiten geführt, da es gleichgültig war, ob jemand nach Ziff. 1 oder 2 der Versicherungspflicht unterlag. Nach der Denkschrift ist das aber nicht gleichgültig. Es muß dann unterschieden werden, ob ein Krankenkassenangestellter, der heute in der Expedition, morgen im Meldewesen beschäftigt wird, ein „Angestellter" oder ein simpler „Gehilfe" ist; ob der Registrator eines Rechtsanwalts, der Akten registriert, aber auch Maschine schreibt, zu der einen oder der andern Kategorie gehört. Wie will man zum Beispiel unterscheiden, ob der Polizenschreiber einer Versicherungsgesellschaft, der auch noch mit statistischen Arbeiten beschäftigt wird, „Gehilfe" oder „Angestellter" ist. Es ist eben ganz widersinnig, das was wirtschaftlich zusammengehört, künstlich auseinanderzureißen, sogar innerhalb eines Berufes Scheidewände zu ziehen, die mit der wirtschaftlichen Entwickelung ständig in Widerspruch geraten.

Beginn der Versicherungspflicht.

Zwar ist der Beginn der Versicherungspflicht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres vorgesehen. Für unsere Kollegen wäre das jedoch bedeutungslos, da sie in jüngeren Jahren ausnahmslos zu den „Gehilfen" gehören würden. Es berührt daher eigentümlich, daß die Denkschrift so großes Gewicht auf den möglichst frühzeitigen Eintritt in die Zusatzversicherung legt. Die Versicherungspflicht soll nicht an einen Mindestbetrag gebunden werden. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß Gehaltszulagen deshalb verweigert werden, um die Versicherungspflicht nicht eintreten zu lassen. Dadurch würde aber die Höhe des erreichbaren Rentenanspruches vermindert werden. Bleibt es aber dabei, daß durch unseren Beruf eine soziale Scheidelinie gezogen wird, dann würde nur ein Teil der Kollegen in späteren Jahren der Zusatzversicherung unterstellt werden.

Einführung einer oberen Altersgrenze.

Eine weitere Einschränkung des Kreises der Versicherten fordert die Denkschrift derart, daß Angestellte, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, in die neue Versicherung nicht einbezogen werden sollen. Der „Hauptausschuß" hatte eine Altersgrenze von 50 Jahren verlangt. Die Denkschrift hält dagegen bei einer zehnjährigen Karenzzeit die Aufnahme der 50—60jährigen für unbedenklich. Man wird auch schwerlich weiter gehen können.

Freiwillige Versicherung.

Die freiwillige Versicherung nicht versicherungspflichtiger Personen (zum Beispiel Schriftsteller), die der „Hauptausschuß" gefordert hatte, lehnt die Denkschrift ab, hält es aber für zweckmäßig, daß dem Bundesrat die Befugnis erteilt werde, bestimmte Personenkreise (Aerzte) der Versicherungspflicht zu unterstellen. Hiergegen müssen doch ernsthafte Bedenken erhoben werden. Der Bundesrat hat schon viele ähnliche Befugnisse erhalten, zum Beispiel bezüglich der Hausgewerbetreibenden. Aber nur in wenigen Fällen hat er bisher von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Erkennt die Denkschrift die Notwendigkeit der Versicherungspflicht an und sie ist bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze — etwa 5000 Mk. jährlich — sicher gegeben, so möge man alle diese Kreise der Versicherungspflicht unterstellen. Je größer der Kreis der Versicherten, um so leistungsfähiger die Versicherung.

Höherversicherung.

Weiter will die Denkschrift die freiwillige Versicherung in einer höheren als der dem tatsächlich bezogenen Gehalt entsprechenden Klasse nicht zulassen. Es wird eine erhebliche Belastung durch eine solche Vergünstigung befürchtet. Nach dem JVG. ist die höhere Versicherung zwar zulässig, doch wird davon in größerem Umfange nicht Gebrauch gemacht. Bei den erforderlichen höheren Beiträgen einer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung würde es in der Regel

den Versicherten noch schwerer fallen, die höheren Beiträge zu leisten. Schließlich würden nur Halbinvaliden von dieser Vergünstigung Gebrauch machen; die erhöhten Lasten wären aber von der Gesamtheit zu tragen sein. Das ist nicht gerecht. Es bleibt für solche Fälle der Weg der privaten Zusatzversicherung offen.

Uebergangsbestimmungen.

Daß die Denkschrift für die Uebergangszeit — auf fünf Jahre — eine Rückversicherung durch Einzahlung der Beiträge für die zurückliegende Zeitdauer einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zulassen will, erscheint durchaus wünschenswert.

Freiwillige Fortsetzung der Versicherung.

Für die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung sieht die Denkschrift zwei Modalitäten vor. Es soll eine fortlaufende jährliche Anerkennungsgebühr von den Versicherten gezahlt werden, damit die Versicherungsanstalt stets darüber unterrichtet ist, welche Versicherungen noch laufen. Die Notwendigkeit einer solchen Gebühr kann nicht zugestanden werden. Es genügt, wenn die Anstalt durch den zweijährigen Umtausch der Quittungskarten Kenntnis von der Fortsetzung der Versicherung erhält.

Rückzahlung der Beiträge.

Weiter sieht die Denkschrift beim Ausscheiden aus der Versicherung die Rückzahlung der von den Versicherten selbst gezahlten Beiträge vor, sofern mindestens 60 Monatsbeiträge gezahlt worden sind. Das JVG. sieht eine Rückzahlung der Beiträge nur bei weiblichen Versichertenvor, die infolge Verheiratung aus der Versicherungspflicht ausscheiden. Mit Rücksicht auf die Einführung von Witwen- und Waisenunterstützung muß diese Bestimmung fallen. Diese Rückzahlungen erreichten im Jahre 1906 die Höhe von 5776497 Mk., also eine immerhin beträchtliche Summe. Wird auch an männliche Angestellte ihre Einzahlung zurückgegeben, dann würde diese Summe sich möglicherweise verdoppeln und dann doch wohl bei der Bemessung der Beiträge ins Gewicht fallen. Der Standpunkt, daß jeder nur soviel erhalten darf, als er geleistet hat, ist von den Versicherten längst verlassen worden. Einer für alle, alle für einen, gilt auch hier als Prinzip. Zudem wird in den meisten Fällen wohl früher oder später die Versicherungspflicht wieder eintreten. Um so mehr, wenn die Grenze des versicherungspflichtigen Einkommens bedeutend erhöht wird, wird die Zahl der Ausscheidenden ziemlich gering sein.

Bemessung der Beiträge.

Zur Berechnung der Beiträge greift die Denkschrift zurück auf die im Jahre 1903 veranstalteten Erhebungen über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten, deren Ergebnisse in der ersten Denkschrift der Regierung veröffentlicht wurden. Die Denkschrift operiert auch hier wieder mit dem damals eruierten „Durchschnittseinkommen" von **2042,38** Mk. Es kann nicht oft und nicht scharf genug betont werden, daß dieses Durchschnittseinkommen nicht identisch ist mit den Gehältern, die üblicherweise in den einzelnen Berufen gezahlt werden. Das aber ist allein entscheidend. Das Durchschnittseinkommen ist kein zuverlässiger Maßstab, an dem die wirtschaftliche Lage der Angestellten gemessen werden kann. Soviel steht jedenfalls fest, daß die große Masse der Angestellten — mindestens 75 Proz. — weniger als 2000 Mk. im Jahr verdient. Die Denkschrift gibt nun an, daß nach der vorerwähnten Statistik für Versicherungszwecke von den Privatangestellten und deren Arbeitgebern 6 ⅔ Proz. des Gehalts der Angestellten verausgabt wurden. Die Denkschrift ist daher der Ansicht, daß ein Beitragssatz von 8 Proz. nicht zu hoch gegriffen ist. Hierüber später.

Bemessung der Renten.

Es wird dann berechnet, was für diese 8 Proz. geleistet werden kann. Der „Hauptausschuß" forderte, die Invalidenrente soll nach 40 Beitragsjahren Zweidrittel des Einkommens betragen. Die übrigen Organisationen — auch unser

Verband hat auf dem letzten Verbandstag diese Forderung aufgestellt — wollen die Rente nach 40 Jahren auf 50 Proz. des bei der Berechnung der Beiträge zugrunde gelegten Durchschnittseinkommens bemessen sehen. Hiervon ausgehend, lehnt die Denkschrift den Begriff der Berufsinvalidität im engeren Sinne wie auch die sich hiermit beschäftigenden Vorschläge des „Hauptausschusses" ab. Sie stellt folgenden Begriff auf: Invalide ist derjenige, der nicht mehr imstande ist, die Hälfte desjenigen zu erwerben, was ein körperlich und geistig gesunder Privatangestellter von ähnlicher Ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in irgend einer der versicherungspflichtigen Berufsstellungen verdient. Mit anderen Worten also dasselbe, was der § 5 des heutigen IVG. seinem Wortlaut nach vorschreibt. Der Unterschied ist nur der, daß das IVG. $^2/_3$ Erwerbsbeschränkung vorschreibt. Nun ist es aber eine mit immer größerem Nachdruck von den Vertretern der Versicherten erhobene Forderung, daß Invalidität bereits anzunehmen ist, wenn die Erwerbsfähigkeit um die Hälfte beschränkt ist. Die Gesetzgebung wird bei einer ernsthaften Reform der Arbeiterversicherung an dieser Forderung nicht vorüber gehen können. Wird sie erfüllt, so fällt der hauptsächlichste Stützpunkt, den die Regierung für eine Zusatzversicherung besitzt, der anders gestaltete Invaliditätsbegriff, fort.

Die Denkschrift billigt den Angestellten vollen Ersatz des ihnen infolge Erwerbsunfähigkeit erwachsenden Ausfalls an Arbeitsverdienst zu. Sie will bei Erwerbsbeschränkung um die Hälfte im Höchstfalle 50 Proz. des Einkommens als Rente gewähren. Bei Eintritt der Invalidität nach dem IVG. (Erwerbsbeschränkung um $^2/_3$) würde dann für die Angestellten mit Gehalt unter 2000 Mk. noch die Invalidenrente hinzukommen. Gegenwärtig könnte die Rente günstigsten Falles 6,5 Proz. des Einkommens betragen. Insgesamt würden danach 66,5 Proz. des Einkommens, bei Erwerbsbeschränkung um 66,6 Proz., als Rente gegeben werden. Welchen verbitternden Eindruck das auf die Arbeiterschaft, die mit Durchschnittsrenten von 160 Mk. im Jahre, also etwa 10—25 Proz. ihres Einkommens vorlieb nehmen muß, ausüben wird, ist wohl nicht nötig hier auszumalen. Berechnet doch die Denkschrift die Höchstrente bei einem Durchschnittseinkommen der Privatangestellten von 2100 Mk. auf 78,34 Proz. dieses Einkommens. Dieser Betrag würde als Alterspension nach vollendetem 65. Lebensjahr gezahlt werden.

Berechnung der Ansprüche.

Die Denkschrift berechnet das durchschnittlich versicherte Einkommen nach dem IVG. auf 744 Mk., und die nach Ablauf von 200 Beitragswochen zu zahlende Höchstrente auf rund 20 Proz. dieses Betrages. Sie hält daher eine Anfangsrente von 20 Proz. für die Zusatzversicherung ebenfalls für ausreichend, da eine nur 50 prozentige Erwerbsunfähigkeit bereits zum Bezuge dieser Rente genügt. Diese 20 Proz. sollen den Grundbetrag der Rente darstellen, und zwar nach Ablauf einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten. Hier findet sich bereits eine sehr wesentliche Abweichung von der Berechnungsart nach dem IVG. Der Grundbetrag der Zusatzversicherung verdient diesen Namen eigentlich nicht, weil er lediglich einen erhöhten Steigerungssatz der Rente, zu berechnen nach der Höhe der *ersten* 120 Monatsbeiträge, darstellt. Die Berechnung nach dem IVG. ist dagegen für den Versicherten bei weitem günstiger. Danach berechnet sich der Grundbetrag nach den 500 *höchsten* Wochenbeiträgen. Außerdem kommen diese 500 Wochen auch bei der Berechnung der Steigerung der Rente nochmals zur Anrechnung. Bei der Berechnungsart der Denkschrift für die Zusatzversicherung dagegen kommen die ersten 120 Monatsbeiträge nur einmal, nämlich bei der Berechnung des Grundbetrages zur Anrechnung. Für die Steigerung kommen nur die über diese Zeit hinaus geleisteten Beiträge zur Anrechnung. Aus den Ausführungen der Denkschrift über die finanziellen Lasten der freiwilligen Versicherung in höheren Klassen ergibt sich, daß bei dieser neuen Berechnungsart die Furcht vor einer unzulässigen Ausnützung des Gesetzes und die dadurch herbeigeführte höhere Belastung ausschlaggebend war. Es ist bei diesem Kapitel bereits ausgeführt worden, daß diese Befürchtungen zum mindesten übertrieben sind. Die neue Berechnungsart ist aber rundweg zu verwerfen, denn

sie führt zu den größten Ungerechtigkeiten. Je nach der Berufsart und den in dem betreffenden Berufe herrschenden Verhältnissen wird der Rentenanspruch bei sonst gleicher Dauer der Beschäftigung und gleichem Einkommen beim Eintritt der Invalidität ein ganz verschiedener sein. Am günstigsten fahren dabei diejenigen Berufsangehörigen, deren Anfangsgehalt ein verhältnismäßig hohes ist. Ein Werkmeister ist in jüngeren Jahren Arbeiter; wird er dann Werkmeister, so erhöht sich sein Gehalt oder ist doch schon ziemlich über dem Durchschnitt bemessen. Er untersteht als Werkmeister der Zusatzversicherung. Die 120 ersten Monatsbeiträge leistet er demnach in einer der höchsten oder doch in einer mittleren Beitragsklasse. Der Grundbetrag ist daher ein ziemlich hoher. Anders zum Beispiel bei einem Handlungsgehilfen. Dieser ist bereits vom 16. Lebensjahre ab der Zusatzversicherung unterworfen, also zu einer Zeit, wo sein Gehalt ein ziemlich niedriges ist. Die von ihm geleisteten ersten 120 Monatsbeiträge werden sich daher auf die niedrigsten Beitragsklassen verteilen. Der Effekt ist der, daß nach zehnjähriger Beitragsleistung zur Zusatzversicherung der Anspruch des Werkmeisters dreimal so hoch ist wie der des Handlungsgehilfen. Der letztere kann diesen Nachteil auch nicht durch seine wahrscheinlich dann noch länger andauernde Aktivität wettmachen. Denn die Steigerung während der ersten 120 Monate beträgt nach dem Vorschlage der Denkschrift 25 Proz. des Wertes der während dieser Zeit geleisteten Beiträge, während die Steigerung für die spätere Zeit nur 12,5 Proz. des Wertes der dann geleisteten Beiträge ausmachen soll. Diese Berechnungsart ist also im höchsten Maße ungerecht. Es geht nicht an, dem einen Versicherten für einen gleich hohen Beitrag bei gleichem Versicherungsrisiko 25 Proz., dem anderen nur 12,5 Proz. als Rente zu geben. Gerecht ist nur ein System, wo sämtliche geleisteten Beiträge bei der Berechnung der Rente gleichmäßig herangezogen werden*).

Die Wartezeit.

Eine andere Verschlechterung gegenüber dem JVG. ist die lange Wartezeit von 10 Jahren Beitragsleistung, die sich in der Praxis auf 14 bis 16 Jahre verlängern würde. Hier müßte eine Karenzzeit von etwa 5 Jahren vorgesehen werden und der Grundbetrag um etwa $^1/_8$ ermäßigt werden.

Witwen- und Waisenversicherung.

Die Witwenpension will die Denkschrift auf 40 Proz. und die Waisenrente auf 8 Proz. bezw. 13 $^1/_3$ Proz. der jeweiligen Invalidenrente bemessen. Die Wartezeit soll jedoch auf 60 Monate herabgesetzt und nach dieser Zeit die Hälfte der nach 120 Monaten erworbenen Ansprüche gewährt werden.

Die Denkschrift legt dar, daß damit die Hinterbliebenenbezüge der Privatangestellten denen der Reichs und Staatsbeamten gleichwertig sein würden. Es berührt aber eigentümlich, daß die Denkschrift die geplante Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter, wie sie im Zolltarifgesetz von 1902 für das Jahr 1910 versprochen wurde, ganz mit Stillschweigen übergeht. Da die Denkschrift das Verbleiben der Privatangestellten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 2000 Mk. in der Invalidenversicherung vorsieht, so würde die neue Witwen- und Waisenversicherung auch auf diese Angestellten Anwendung zu finden haben. Ob allerdings aus dieser Versicherung etwas wird, steht noch sehr dahin. Es sollte der Mehrertrag an Zöllen auf die notwendigsten Nahrungsmittel, den der neue Zolltarif gebracht hat, für die Zwecke der neuen Versicherung reserviert bleiben. In den ersten Jahren ist der tatsächliche Mehrertrag weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben, weil die Einfuhr der künstlich verteuerten ausländischen Produkte möglichst vermieden wurde. Aus den Jahren 1906 und 1907 sind jetzt insgesamt 42,4 Millionen Mk. reserviert worden. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß bis zum Jahre 1910 etwa 100 Millionen zur

*) Diese Berechnungsart ist z. B. bei dem neuen Statut der preußischen Knappschaftspensionskassen zur Anwendung gekommen.

Verfügung stehen. Die Zinsen hiervon und die künftigen Einnahmen des Fonds würden dann für die Witwen und Waisenrenten den Reichszuschuß darstellen. 1906 betrug der Reichszuschuß für Invaliden- und Altersrenten 48,7 Millionen. Der gleiche Betrag würde demnach für die Witwen- und Waisenversicherung zur Verfügung stehen, was mindestens notwendig wäre, da die Witwen- und Waisenversicherung etwa gleich hohe Ausgaben wie die Invaliden- und Altersversicherung erfordern wird. Der Abs. 3 des § 15 des Zolltarifgesetzes besagt nun, daß, wenn bis 1910 nicht ein besonderes Hinterbliebenenversicherungsgesetz geschaffen wird, diese Mehrerträgnisse aus den Zöllen, sowie die Zinsen des Fonds den Invalidenversicherungsanstalten überwiesen werden sollen, zum Zwecke der Witwen- und Waisenversorgung der bei ihnen Versicherten. Eine solche Versorgung aber könnte auch nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen erfolgen. Zweifellos wird daher eine zukünftige Hinterbliebenenversorgung, möge sie aussehen wie sie wolle, mit der Invalidenversicherung verbunden werden. Die Privatangestellten würden demnach doppelte Ansprüche für ihre Hinterbliebenen erwerben, so daß die Fürsorge über den Rahmen der den Staatsbeamten gewährten noch hinausgehen würde.

Sonderansprüche der weiblichen Versicherten.

Ebenso wäre es nicht erforderlich, den weiblichen Versicherten eine kürzere Wartezeit für die Invalidenrente einzuräumen. Da die Frauen eher später denn früher als die Männer invalid werden, so hätte diese Bestimmung nur einen Zweck für das vorbeugende Heilverfahren, für die Gewährung von Krankenrenten. Da aber die weiblichen Versicherten durchweg dem JVG. unterstehen, so könnten sie innerhalb der Zusatzversicherung von dem ihnen eingeräumten Vorrecht keinen Gebrauch machen. Denn einmal kann ihnen das Heilverfahren nur gewährt werden, entweder von der Invalidenversicherung oder von der Zusatzversicherung. Wird die Ausführung der erhöhten Leistungen der Invalidenversicherung übertragen, und diesen Weg weist ja auch der oben erwähnte Absatz 3 des § 15 des Zolltarifgesetzes, dann erscheint das Problem in der für die Privatangestellten günstigsten Weise gelöst.

Abstufung der Beitragslast.

Derartig enorme Leistungen erfordern nun aber auch entsprechend hohe Beiträge. Und da erhebt sich denn doch die Frage, ob die Privatangestellten — selbst wenn man, wie die Denkschrift tut, nur die besserbezahlten Schichten im Auge hat — diese Lasten auch tragen können. Die Denkschrift berechnet für die Zusatzversicherung die erforderlichen Beiträge auf 8 Proz. des Gehaltes. Hierbei werden die Angestellten in 10 Beitragsklassen eingeteilt. Von dem sich jeweilig ergebenden Durchschnittseinkommen jeder Klasse bilden 8 Proz. den Beitrag. Das mag rechnerisch und versicherungstechnisch richtig sein, ist es aber keineswegs, wenn man die sozialpolitischen Gesichtspunkte nicht vollständig zurückstellt. Denn die Angestellten bis zu 2000 Mk. Jahresgehalt haben noch die Beilträge zur Invaidenversicherung mit durchschnittlich 1 1/3 Proz. zu zahlen. Rechnet man einen gleich hohen Betrag für die allgemeine Hinterbliebenenversicherung hinzu, so ergeben sich 10 2/3 Proz. an Beiträgen für die Angestellten mit den niedrigen Gehältern. Die gesammten Beiträge für die invalidenversicherungspflichtigen Angestellten sollten nicht über 5 Proz. hinausgehen, die für die besserbezahlten müßten dann allerdings progressiv steigen. Ein Grundsatz, der sozialpolitisch durchaus zu rechtfertigen ist, ja auch in der Einkommensteuer-Gesetzgebung Ausdruck gefunden hat. Für die Zusatzversicherung, oder richtiger gesagt für eine Erweiterung der jetzigen Leistungen sollte den Angestellten nicht mehr als durchschnittlich 3 Proz. ihres Einkommens aufgebürdet werden; in den unteren Klassen 1 1/3 Proz. und in den höheren 4 1/3 Proz. Mehr können die Angestellten neben all den anderen Lasten unmöglich tragen. Hiernach müssen die Leistungen bemessen werden. Sind sie nicht ausreichend, so muß eben das Reich aus allgemeinen Mitteln zu den Lasten beitragen.

Organisation der Versicherung.

Die Bereitwilligkeit der Regierung, eine ganz neue Versicherungsorganisation gerade in dem Augenblick zu empfehlen, wo sie einen Gesetzentwurf, der die Vereinheitlichung der jetzt bestehenden Versicherungsformen bezweckt, vorbereitet, ist einfach unverständlich. Es sei denn, man will der Vermutung Raum geben, es käme der Regierung weniger auf die Interessen der Privatangestellten als vielmehr darauf an, neue Beamtenposten zu schaffen, die sie für die Unterbringung pensionierter Offiziere und zivilversorgungsberechtigter Unteroffiziere gerade gut gebrauchen kann.

Die Vorschläge, die die Denkschrift bezüglich der Verwaltung, insbesondere der Beitragseinziehung bringt, können als sehr glückliche auch nicht bezeichnet werden. Die Beitragseinziehung sollte den Krankenkassen, die Feststellung der Renten aber den Landesversicherungsanstalten überlassen werden. Dann ist der besondere Verwaltungsapparat überflüssig. Die Versicherten hätten zudem den Vorteil, daß sie die sonstigen Einrichtungen der Invalidenversicherungsanstalten, z. B. deren Heilstätten, ausnahmslos benützen könnten.

Die Vorteile der Invalidenversicherung.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die nicht länger aufschiebbare Reform der Arbeiterversicherung eine Erweiterung der Leistungen der Invalidenversicherung und die Einführung der Hinterbliebenenversicherung bringen muß, läßt sich nichts Unglücklicheres denken, als der Plan einer Zusatzversicherung der Privatangestellten. Es ist im vorstehenden darauf hingewiesen worden, daß eine Erhöhung der Leistungen der Versicherung notwendigerweise eine natürliche Grenze an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Angestellten findet. Es muß bei der ganzen Organisation der Versicherung darauf geachtet werden, daß die Leistungsfähigkeit der Versicherten möglichst rationell verwertet wird. Deshalb müßte der Kreis der Versicherten ein möglichst großer sein. Die Zusatzversicherung würde vielleicht 1½ Millionen Mitglieder haben, während der Invalidenversicherung etwa 16 Millionen unterstellt sind. Die Folge davon ist, daß das Verhältnis zwischen Beitrag und Leistung bei der Invalidenversicherung bei weitem günstiger ist, als die der Zusatzversicherung. Die Invalidenversicherung gewährt in der 5. Klasse nach 50 Beitragsjahren 450 Mk. Rente im Höchstfalle. Hierfür sind im ganzen 900 Mk. an Beiträgen zu zahlen. Auf 100 Mk. Rente kommen also 200 Mk. Beiträge. Bei der Zusatzversicherung dagegen wird in der Beitragsklasse 1800 bis 2400 Mk. eine Invalidenrente von 1260 Mk. nach 50 Beitragsjahren gewährt, während der auf die Invalidenrente entfallende Beitrag 3780 Mk.*) für diese 50 Jahre beträgt. Auf 100 Mk. Rente bei der Zusatzversicherung kommen also 300 Mk. Beiträge!

Ausbau der Invalidenversicherung.

Ist demnach die Notwendigkeit einer besonderen Organisation der Pensions- und Hinterbliebenenversicherung unbedingt zu verneinen, so ist es doch eine andere Frage, ob eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen des IVG. in dem Maße möglich ist, daß auch die Privatangestellten ein Existenzminimum für sich und ihre Hinterbliebenen darin erblicken können. Diese Frage muß unbedingt bejaht werden.

Werden fünf neue Klassen im IVG. für die höheren Einkommen geschaffen, dann ist es sehr wohl angängig, in den ersten fünf Klassen den Beitrag von 2 Proz. in den ersten, allmählich bis auf 5 Proz.**) in der 5. Klasse steigen

*) Der Betrag von 3780 Mk. ergibt sich folgendermaßen: Der Gesamtbetrag für die betr. Beitragsklasse wird von der Denkschrift auf 14 Mk. monatlich berechnet. Dies sind 8 Proz. des durchschnittlichen Einkommens. Für Invalidenrente allein rechnet die Denkschrift mit 3,62 Proz., oder mit 6,30 Mk. monatlich. Der 600fache Betrag (60 Jahre) sind 3780 Mk.

**) Jetzt ⅔ Proz.

zu lassen und von da ab den Beitrag bis zur 10. Klasse bis auf 8 Proz. zu steigern. Greift gleichzeitig eine Verdoppelung des Reichszuschusses Platz, wie in den vorhergehenden Abschnitten dargelegt, und wird der Hinterbliebenenversicherungsfonds hinzugerechnet, so ergibt sich sehr wohl die Möglichkeit, eine Versicherung für Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge zu schaffen. Ihre Leistungen werden freilich in den unteren Klassen bei weitem nicht so hoch sein wie die in der Denkschrift angegebenen, aber sie werden dem ganzen Volke, nicht nur einer kleinen Minderheit, zukommen. **Das erfordert die soziale Gerechtigkeit!**

Deshalb werden wir wie bisher mit aller Energie eintreten für den Ausbau der Invalidenversicherung.

RETURN TO ➡ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
1-month loans may be renewed by calling 642-3405
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

MAR 1 1983 rec'd circ. FEB 2 2 1983	-	

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD6, 60m, 12/80 BERKELEY, CA 94720
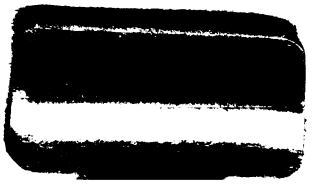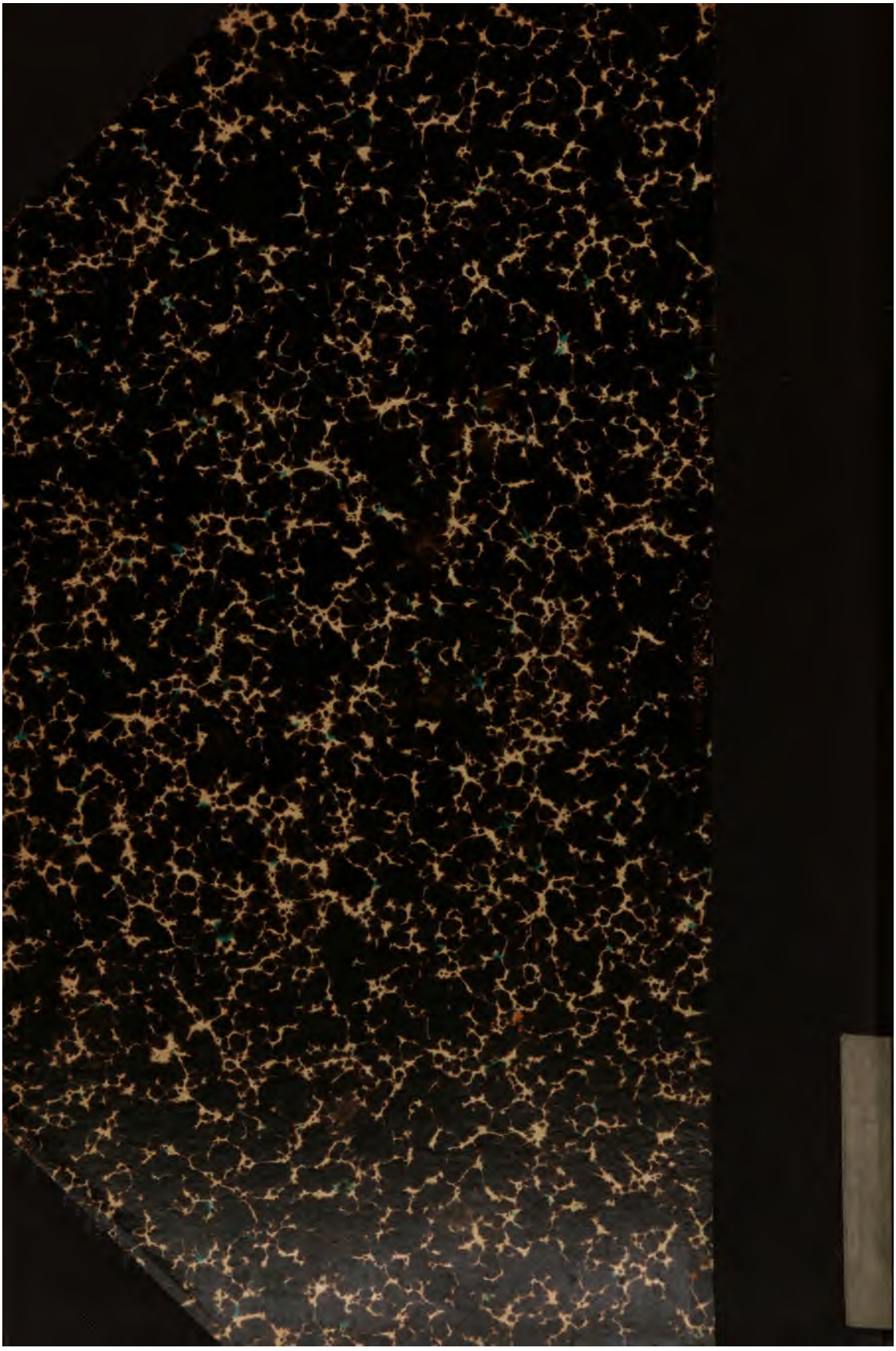
YC 86275